

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de.

Das PDF wurde erstellt am: 14.09.2024, 17:53 Uhr.



Martha Genzmer

Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert

Merseburg: Friedrich Stollberg, 1915

In:

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1897742134>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

31. br. 1111

Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg

vom 12. bis zum 14. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Philosophischen Doktorwürde.

Vorgelegt der

Hohen Philosophischen Fakultät der Albert Ludwig-Universität
zu Freiburg im Breisgau

von

Martha Genzmer

aus Neustrelitz in Mecklenburg.



Merseburg.

Buchdruckerei von Friedrich Stollberg.

1915.

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below.



Meta Kirchner

zugeeignet.

Inhalt.

Kapitel I.

	Seite
Allgemeines über die Fischerei in Seen und Flüssen	1
a) Fischarten	1
b) Technisches	2
c) Das Fischereirecht	4
d) Besitzverhältnisse	6
e) Nutzung von Fischereigerechtsamen auf Zeit	8
f) Eingriffe in fremde Fischereirechte	9
g) Der Fischerberuf	10
h) Begehrter Erwerb von Fischereigerechtsamen	13
i) Doberan als Beispiel	13

Kapitel II.

Rostock und Wismar	16
a) Besitzverteilung	16
b) Ausübung von Fischfang und Fischhandel	21

Kapitel III.

Das Fischerhandwerk in den übrigen Städten Mecklenburgs	25
a) Besitzverteilung	25
b) Fischschutz	28
c) Der städtische Fischmarkt	29

Kapitel IV.

Die Seefischerei	33
a) Fischarten	33
b) Verwendung von Seefischen	35
c) Heringsausfuhr aus Mecklenburg	37
d) Geschichtliches vom Heringshandel mit den nordischen Reichen	37
e) Behandlung, Verkauf und Versand des Herings	44
f) Seefischhandel im Binnenlande	47
g) Fischpreise	51
Quellenangaben	55
Literatur	55

Kapitel I.

Allgemeines über die Fischerei in Seen und Flüssen.

In einem Lande, welches von einem Netz von Wasserläufen durchzogen wird und überreich ist an grossen und kleinen Seen, welches ausserdem mit seiner nördlichen Breitseite ans Meer stösst, ist es natürlich, dass Fische von jeher ein wichtiges Nahrungsmittel bildeten.

An Mecklenburgs Seefischerei, besonders dem Heringsfang, war nicht das ganze Land beteiligt. Sie wird deshalb für sich behandelt werden. Auch vollzog sich die Seefischerei unter wesentlich anderen Bedingungen wie die Fischerei auf den Binnengewässern, die allein betrachtet schon ein recht buntes Bild darbietet.

a) Fischarten.

Im 18. Jahrhundert sagt der Chronist Klüver (Bd. II, S. 610) vom Schweriner See, dass es darin „26 zigerlei Art Fische“ gebe. Eine Fülle von Nachrichten über den Fischreichtum der Gewässer in dem Zeitraum, mit welchem diese Arbeit sich beschäftigt, dem 12. bis 14. Jahrhundert, fehlt gleichfalls nicht. Allerdings werden für die damalige Zeit nur selten bestimmte Arten mit Namen genannt. Eine Ausnahme bildet hier vor allem der sehr häufig erwähnte Aal. Daneben hören wir von Plötzen in der Gegend von Fürstenberg,¹⁾ von Neunaugen,²⁾ deren Fang sich der Bischof von Ratzeburg vorbehielt, als er ein Gebiet unter vier Bauern verteilte, und von Hechten, welche gesalzen in der Johanniterkomturei Mirow verzehrt wurden.³⁾

¹⁾ M. U. B. XV, S. 45 ff., Nr. 8871.

²⁾ M. U. B. XIX, S. 381 f., Nr. 11171.

³⁾ M. U. B. XV, S. 43, Nr. 8869. Nicht ganz klar ist, was die in der Wismarer Bürgersprache vom 2. Januar 1351 (M. U. B. XIII, S. 6 f., Nr. 7404) sub 2 erwähnten „klotvysche“ bedeuten. Es heisst dort: Quod non dabunt pullos cum klotvysche, sed si

b) Technisches.

Nach den zum Fischfang benutzten Geräten unterschied man eine grosse und eine kleine Fischerei (*piscatura maior et minor*). Bei der ersteren handelt es sich um die mit zwei Booten ausgeführten Wadenzüge mit der grossen Wade, lateinisch *sagena*. Eine solche bedeutete einen Gegenstand von einigem Wert. Nach dem Lohn- und Wirtschaftsregister des Klosters Neukloster¹⁾ betrug der Preis für eine Wade 4 Lübecker Mark 6 Schilling. Nach einer zweiten Angabe dieses Registers kosteten die Netze zu einer grossen Wade 6 slavische Mark 6 Schilling 1 Pfennig, und der Vogt in Nyköping bezahlte sogar 20 M. dafür.²⁾

Zu einer Wade gehörte ein entsprechend grosser Raum zum Aufhängen. Um diesen gerieten die Fischer gelegentlich in Streit mit Gebietsnachbarn.³⁾

Bei der sogenannten kleinen Fischerei kamen die verschiedensten Geräte zur Anwendung, wie sie sich, abgesehen von Verbesserungen, bis zur heutigen Zeit im Gebrauch erhalten haben.⁴⁾ Man fischte im 12., 13. und 14. Jahrhundert, wie gewiss früher auch schon, mit allen Arten von Netzen, wie Wurfnetzen (*worpenete*), Stocknetzen (*stokenete*), mit Schmaltau (*smaltowe*), mit Körben (*sportae* oder *sportulae*). Unter die *instrumenta minuta* rechnete man auch drachgarne und die kleine Wade (*sagena parva* oder *Cropelwade* und ähnl.). Gebräuchlich war ferner das Fischen mit Beutelnetzen (*cum hamis*), wie sie die Ostseefischer heute noch beim Krabbenfang gebrauchen. Besondere Netze „*alrepe*“⁵⁾ benutzte man zum Aalfang. Als Aufbewahrungsort für Aale diente die durchlöchernte Aalkiste (*zeran*, auch *seran*, *tzaran* u. dergl.), und der Besitz einer „*alewere*“ galt mit Recht als Goldgrube, die jeder ungeschmälert zu besitzen trachtete.⁶⁾

volunt dare pullos, debent esse incisi et divisi. Burmeister in seinem Buch: Die Bürgersprachen und die Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 7 schlägt vor, dafür vlotvysche-Flussfische zu lesen.

¹⁾ M. U. B. VI, S. 578 ff., Nr. 4242, S. 580; um 1320.

²⁾ M. U. B. XV, S. 558 ff., Nr. 9426, S. 572.

³⁾ M. U. B. XVIII, S. 485 ff., Nr. 10643. Die von Maltzan treten der Stadt Malchin einen Teil des Malchiner Sees ab und überlassen ihr einen Kamp zum Aufhängen der Wade, um welchen lange *twedracht* heft gewesen unde *schelinge* (d. h. *Missshelligkeiten*, *Streit*).

⁴⁾ Eine nicht unbedeutende Sammlung alter Fischereigeräte enthält das Grossherzogliche Museum zu Neustrelitz.

⁵⁾ M. U. B. III, S. 444 ff., Nr. 2153. 1. Februar 1292, S. 445. Diese Urkunde, eine Bewidmung des Klosters Dargun mit Gerechtsamen auf dem Kummerower See und der Peene, zählt eine ganze Reihe *instrumenta parva* auf.

⁶⁾ Als z. B. der Pfarrer zu Quetzin nach einem Brand der Kirche 1271 ein neues Verzeichnis aller Hebungen und Besitzungen seiner Pfarre anlegte, machte er die Bedingung, dass *nullus potest construere alewere . . . nisi cum voluntate plebani*. M. U. B. II, S. 421, Nr. 1238. Vergl. auch M. U. B. II, S. 249 Nr. 1016 und M. U. B. VII, S. 265, Nr. 4618.

Von Angeln ist mehrfach die Rede, und zwar werden „hantangele“ und „vlotangele“ unterschieden. Da Angeln stets in der Mehrzahl gebraucht werden, was sich freilich darauf beziehen kann, dass es zwei Arten von Angeln gab, so hat man wohl vorwiegend an ausgelegte Haken mit Ködern zu denken, die der Fischer dann sich selbst überliess. Das eigentliche Angeln konnte bei der Unvollkommenheit der damaligen Geräte für einen Berufsfischer kaum lohnend genug sein. Doch mag er zum Fang eines besonders feinen, etwa für die fürstliche Tafel oder ein Festessen der Ratsherren bestimmten Fisches zur „hantangele“ gegriffen haben. Wahrscheinlich war aber damals die Angel das hauptsächlichste Fischergerät der Bürger und Bauern, die von ihrem Recht, in benachbarten Gewässern zu fischen, Gebrauch machten.

Eine Rolle bei der kleinen Fischerei spielte auch ein als crates erwähntes Gitterwerk,¹⁾ durch welches die Fische aufgehalten wurden, und das gurgustium (gurgustrum, gurgustum, gurgusterium), das augenscheinlich in mehrfacher Bedeutung vorkommt. Bald bezeichnet es eine Art Fischkorb, eine Reuse,²⁾ bald eine Schleuse oder ein Wehr.³⁾ In diesem letzteren Sinne wird es sogar geradezu identisch mit Aalfang gebraucht.⁴⁾

Die Anlage von Wasserstauungen (instagnacio, piscine restauracio, que dicstovinghe vulgariter dici solet⁵⁾, von Wehren und von Schleusen zu Fischereizwecken hatte oft Streit im Gefolge, da diese leicht zu Schädigungen von Gebietsnachbarn führten. Das Recht dazu wurde daher meistens nur mit Einschränkungen verliehen. Zur Kontrolle der Wasserhöhe wurde ein Staupfahl (paxillus, vulgariter stoupal⁶⁾ errichtet, der bei Abnutzung oder Zerstörung stets wieder ersetzt werden musste.⁷⁾ Nur hingewiesen sei hier auf die langwierigen Streitigkeiten über die Stauung der verschiedenen Rostocker Mühlenteiche.⁸⁾

Um Schädigungen zu vermeiden, liessen sich die Ritter von Cramon, als sie 1325 vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg einen Teil des Mildnitzflusses erhielten,⁹⁾ die Zusicherung geben, dass niemand auf ihrem Gebiet ohne ihren Willen Stauungen anlegen dürfe. Bisweilen wurde ausdrücklich die Bedingung gestellt, dass durch eine Stauung nicht irgend jemand, etwa ein Müller, geschädigt werden

¹⁾ M. U. B. IV, S. 126 ff., Nr. 2582, S. 127 crates aut sepes.

²⁾ Ebenda.

³⁾ M. U. B. VII, S. 604, Nr. 4962.

⁴⁾ M. U. B. II, S. 603 ff., Nr. 1492, S. 604.

⁵⁾ M. U. B. IX, S. 362, Nr. 6185.

⁶⁾ M. U. B. IX, S. 673 ff., Nr. 6546, S. 674 oder M. U. B. IX, S. 163, Nr. 5929.

⁷⁾ M. U. B. VIII, S. 270, Nr. 5318.

⁸⁾ Vergl. darüber M. U. B. VI, S. 437 f., Nr. 4075 und M. U. B. VI, S. 444 f., Nr. 4082.

⁹⁾ M. U. B. VII, S. 259 ff., Nr. 4612, S. 260.

sollte,¹⁾ oder es wurde für Schaden, der durch eine Wasserstauung entstanden war, eine Entschädigung gefordert.²⁾

Während der Zeit, wo ein Gewässer infolge der Stauung trocken lag, war der Graswuchs dort von Bedeutung, und es gab in verschiedenen Fällen ganz genaue Bestimmungen darüber, wer solches Gras benutzen durfte, und bis zu welcher Grenze dies geschehen konnte.³⁾

Um die Anlage einer Schleuse in dem Graben zwischen der Schweriner Altstadt und der Schelfe (Neustadt)⁴⁾ entspann sich ein langer Streit zwischen dem Schweriner Domkapitel und dem Kloster Reinfeld, in welchem das letztere seine Ansprüche gegen Zahlung von 100 M. zuletzt behauptete, nachdem es sich einige Jahre früher mit dem Rat von Schwerin, der auch in diesen Streit eingriff, um eine andere Schleuse vertragen hatte⁵⁾ gegen die Verpflichtung, einen Mühlengraben rein zu erhalten.⁶⁾

c) Das Fischereirecht.

Was das Recht auf die Fischerei anbelangt, so lässt sich mit einiger Bestimmtheit nach den vorhandenen, sehr zahlreichen Dokumenten annehmen, dass zunächst alle Fischerei (wie der Grund und Boden) landesherrlich war.⁷⁾ Doch trat schon früh eine Verschiebung dieses Verhältnisses ein, indem die Fürsten die ihnen zustehenden Rechte nicht nur zu Lehen vergaben, sondern sich ihrer zugunsten anderer Grundherren, seien es Städte, Klöster oder Privatpersonen, gänzlich begaben. Es besteht dabei ein wichtiger Unterschied zwischen der Fischerei mit dem grossen Garn und der Fischerei mit den kleinen Zeugen. Wo sich die erstere in privatem Besitze befindet, gründet sich dies stets auf Verleihung durch den Landesherren. Von den Städten erwarben die ungeteilte Fischerei, also Gross- und Kleinfischerei, alle diejenigen, welche Lübisches Recht erhielten, wenn auch zum Teil erst im Laufe der Zeit, wie Grevesmühlen⁸⁾, Gnoi⁹⁾ u. v. a., besonders Rostock und Wismar.

¹⁾ M. U. B. V, S. 160 f., Nr. 2927.

²⁾ M. U. B. VI, S. 32, Nr. 3619.

³⁾ Z. B. M. U. B. XVIII, S. 62 f., Nr. 10205; auch M. U. B. IV, S. 97 f., Nr. 2546. Wismarer Bürger erhalten beim Kauf von Dammlhusen 1299 das Gras in piscinis et iuxta piscinas quanto remocius graminator in eadem vadare sive per pedes intrare poterit. Auch durften sie zu Ostern ihr Vieh dort weiden lassen, quanto remocius ore capere poterunt gramina.

⁴⁾ M. U. B. IX, S. 576, Nr. 6438 und M. U. B. IX, S. 647, Nr. 6513.

⁵⁾ M. U. B. VIII, S. 230, Nr. 5264.

⁶⁾ Auf das Reinhalten der Gräben wurde auch sonst gehalten. Z. B. findet sich im Wismarer Kämmereregister vom 17. Mai 1830 — 8. Mai 1331 (M. U. B. VIII, S. 127 ff. Nr. 5143, S. 128) eine Ausgabe pro fossa purgata.

⁷⁾ Vergl. für die Mark: Bestehorn a. a. O., S. 15 ff. und für die Schweriner Gegend: Zastrow a. a. O., S. 10 f.

⁸⁾ M. U. B. XIV, S. 398 f., Nr. 8560, S. 399.

⁹⁾ M. U. B. III, S. 382 f., Nr. 2070.

Im Jahre 1375 erhielt das Ratzeburger Stift von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg alles Eigentum an den Lehngütern Gross- und Klein-Moltzahn cum piscatura maiori et minori,¹⁾ und Fürst Heinrich von Mecklenburg schenkte 1306 den Antoniusbrüdern zu Tempzin den See von Blankenberg mit der ganzen Fischerei (tam in tractibus sagenalibus, quam aliam quolibet modo procurandam²⁾.)

Von Privatpersonen war u. v. a. Swenneke von Lewetzow Inhaber der gesamten Fischerei auf seinen Besitzungen; denn als er 1349 einen Hof bei Wismar nebst der Fischerei verpachtete, wurde die Grossgarnfischerei ausgenommen³⁾. Diese muss also vorher durch landesherrliche Gnade denen von Lewetzow verliehen worden sein. Zwar liegen darüber keine schriftlichen Dokumente vor; aber die vertraute Stellung dieser Familie zum Herzogshause, besonders zur Zeit der Herzogin Anastasia, machen die Tatsache sehr wahrscheinlich.

Auch der alte Ritter Moltke auf Strietfeld war Herr der Wadenzüge auf den zu den Familienbesitzungen gehörigen Gewässern, und es sind ausführliche Abmachungen darüber erhalten, wie er und seine Söhne einerseits sich mit einem anderen Zweig der Familie andererseits darum vertrugen.⁴⁾ Letztere durften mit dem Schmaltau fischen lassen, soviel es ihnen beliebte. Wollten sie aber mit der Wade fischen, so sollten sie es dem alten Ritter ansagen lassen. Dieser wollte dann die Hälfte der Wade „beköstigen“, d. h. die Hälfte der Unkosten und die halbe Beköstigung der Fischer übernehmen, dafür aber auch die Hälfte des Ertrages beanspruchen. Wenn jedoch die Vettern Moltke die Kosten eines Wadenzuges allein trügen, so sollten sie auch den Gewinn allein haben, was wohl recht und billig war, die ganze vorherige Bestimmung aber in der Form, wie sie dasteht, überflüssig macht.

Meistens behielt sich der Landesherr die Grossgarnfischerei vor, so in allen Städten Parchimschen oder Schwerinschen Rechtes,⁵⁾ aber auch bei Verleihungen an Privatpersonen. Z. B. bekam der Ritter Gottfried von Bülow 1306 vom Bischof Gottfried von Schwerin „die gerechtigkeit zu fischen uff dem Gheezer See mit kleinen instrumenten und netzen; die fischerey aber mit der waden, oder wadenzuge, bleiben dem bischoffe“⁶⁾ in seiner Eigenschaft als Landesherr.

Meistens waren die Abmachungen verwickelter; denn die Wadenzüge liessen sich infolge ihrer Ergiebigkeit nicht nur an mehrere Parteien austeilen, sondern auch selbst teilen. So hatte Neukloster auf dem

¹⁾ M. U. B. XVIII, S. 534 f., Nr. 10699.

²⁾ M. U. B. V, S. 286, Nr. 3099.

³⁾ M. U. B. X, S. 312 f., Nr. 6996.

⁴⁾ M. U. B. XX, S. 307 ff., Nr. 11637.

⁵⁾ Siehe unten S. 26.

⁶⁾ M. U. B. V, S. 311 f., Nr. 3128.

Gr.-Tessiner See unum speciale tractum cum sagena,¹⁾ und in der Bestätigung aller Gerechtsame und Besitzungen desselben Klosters im Jahre 1362 durch Herzog Albrecht von Mecklenburg wurde ihm ein Anrecht auf 3¹/₂ Wadenzüge (verdehalven wadentoghe) im See von Nepersmühlen zugesprochen.²⁾

Bei den Klöstern findet sich auch ein Grossgarnzug im Besitze des Vogtes (tractus advocati). Dieser scheint jedoch den Vögten nicht ohne weiteres zugestanden, vielmehr landesherrlicher Bestätigung bedurft zu haben. Als z. B. das Kloster Dobbertin am 10. August 1286 von dem Fürsten Nicolaus von Werle die ihm noch nicht gehörende Hälfte des Dobbertiner Klostersees (Jagersees) kaufte, verkaufte ihm der Fürst auch den Vogtszug auf dem See von Kleisten,³⁾ und bei der Übertragung des Dorfes Melenteke (Neuhof) an die Kirche in Ratzeburg sprachen die Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin dem Vogt jeden Anteil am Fischfang ab.⁴⁾

In der weitaus grössten Zahl von Besitzvereignungsurkunden wird keinerlei Scheidung von grosser und kleiner Fischerei gemacht. Gewöhnlich heisst es bei Gebietsübertragungen einfach: cum aquis, piscatione, piscariis u. ähnl. Es handelt sich dann vermutlich um die kleine Fischerei, welche als Pertinenz der Grundherrschaft anzusehen ist, besonders auf solchen Gewässern, die innerhalb eines Gebietes lagen. Bei Seen und Flüssen in Grenzgebieten waren, wie wir sehen werden, meistens besondere Bestimmungen nötig.

Eine bedeutende Einschränkung erfuhr das Fischereirecht eines Grundherrn durch das „commune ius terrae“, nach welchem es, lange ehe man von römischrechtlicher Terminologie und Adjazentenrecht etwas wusste, dem Anwohner eines Gewässers erlaubt war, in beschränktem Masse darin zu fischen.⁵⁾

d) Besitzverhältnisse.

Aus der grossen Zahl fliessender und stehender Gewässer erklärt sich die Tatsache, dass es kaum eine Besitzvereignungsurkunde aus Mecklenburg gibt, in welcher nicht von Seen, Flüssen, Teichen und der Fischerei auf ihnen die Rede ist. Man hat es in den seltensten Fällen mit rein formelhaften Wendungen zu tun, wenn deutsch und lateinisch und mit allen erdenkbaren Varianten die Worte wiederkehren: cum piscinis, cum piscatione, oder cum aquis aquarumque decursionibus et recursionibus und mit water, mit waters tovlote unde afvlote, mit vischerie etc. etc.

¹⁾ M. U. B. V, S. 44, Nr. 2775.

²⁾ M. U. B. XV, S. 257 ff., Nr. 9104, S. 258.

³⁾ M. U. B. III, S. 231, Nr. 1863.

⁴⁾ M. U. B. II, S. 461 f., Nr. 1293, S. 462.

⁵⁾ M. U. B. IV, S. 51 f., Nr. 2497. 6. Mai 1298.

Wohl aus den ältesten Zeiten stammt das Verfahren, nach welchem einem Müller zu Schwerin das Gebiet seiner Fischereirechte zugeteilt wurde.¹⁾ Er durfte oberhalb und unterhalb seiner Mühle auf Steinwurfweite fischen. (*infra molendinum et supra ad iactum lapidis.*)

In ganz vereinzelt Fällen wird bei Gebietsübertragungen die Fischereigerechtigkeit ausgenommen, bleibt also dem früheren Besitzer.²⁾

Sehr häufig mussten sich zwei und mehr Besitzer um Anteil an demselben Gewässer vertragen, was nicht immer in Frieden geschah. Nach längerem Streite einigten sich 1311 das Kloster Dargun und der Ritter Wulfohd von Below dahin, dass die Grenze des beiderseitigen Gebietes mitten durch den Fischteich (*directe trans piscinam*) führen sollte.³⁾ Von dem Mildnitzsee besass das Kloster Neukloster nur die Hälfte,⁴⁾ und das Schweriner Stift die Hälfte des Sees von Neukirchen.⁵⁾

An den Vipperowschen Gewässern hatten drei Parteien Anteil, nämlich die Johanniterritter von Mirow, der Besitzer des Hofes zu Soltzow und die Familie von Morin.⁶⁾

Erschwert wurde eine Einigung oft durch die vielfach gewundene Gestalt der Seen oder durch den Zusammenhang der Gewässer untereinander. Von den Havelwassern heisst es in einer Urkunde von 1358 bezeichnend genug: *de Havelwater der synt achte,*⁷⁾ und es gelang nur mit Mühe, sie unter einen Hut zu bringen.

Um des Friedens willen wurde sogar gelegentlich die Verbindung zwischen zwei Gewässern zerstört. Z. B. hatte 1312 Herzog Otto von Pommern dem Nonnenkloster Verchen einen Graben nebst dem Fisch- und Aalfang darin geschenkt,⁸⁾ welchen er selbst zwischen dem Kummerower See und der Peene hatte anlegen lassen. Die Mönche von Dargun fühlten sich dadurch benachteiligt und erhoben Protest. Nach dreijährigem Streit wählten die Nonnen die Rolle des Klügeren: sie gaben nach und liessen den Graben verschütten.⁹⁾

Bei fliessenden Gewässern reichten die Gerechtsame eines Besitzers seinem Grundbesitz entsprechend bis an die Mitte des Stromes. So kauften, um hier aus vielen Beispielen nur einige herauszugreifen, 1265 die Herzöge von Sachsen von den Schweriner Grafen Stadt und Land

¹⁾ M. U. B. IV, S. 80 ff., Nr. 2525, S. 81.

²⁾ Z. B. M. U. B. XIII, S. 483 f., Nr. 7943 und M. U. B. XIII, S. 485, Nr. 7944.
Auch M. U. B. VI, S. 82, Nr. 3680.

³⁾ M. U. B. V, S. 600, Nr. 3492.

⁴⁾ M. U. B. XV, S. 257 ff., Nr. 9104.

⁵⁾ M. U. B. XV, S. 376, Nr. 9223.

⁶⁾ M. U. B. XV, S. 42 ff., Nr. 8869.

⁷⁾ M. U. B. XIV, S. 324 ff., Nr. 8493, S. 325.

⁸⁾ M. U. B. V, S. 659 f., Nr. 3548.

⁹⁾ M. U. B. VI, S. 166 ff., Nr. 3772.

Parchim mit der Hälfte des Eldefflusses,¹⁾ und als das Kloster Doberan sich mit dem Knappen von Zisendorf um die Fischerei im Grenzer Mühlbach vertrug, bekam jede Partei das Recht, zu fischen usque ad medium decursum in piscinam molendini in Grence influentis.²⁾

Nach besonderen Teilungsgrundsätzen verfuhr man beim Aalfang. Gewöhnlich wurden Aale gezählt,³⁾ und die ganze Ausbeute wurde dann an die einzelnen Teilhaber nach einem vereinbarten Verhältnis ausgeteilt. Als z. B. die Brüder Swartepape den Brüdern von Bülow einen Teil der sogenannten „harten Seite“⁴⁾ des Plauer Sees überliessen, sollten letztere jeden dritten Aal aus einem dort angelegten Aalwehr erhalten.⁵⁾ In einem Streit zwischen einem Pfarrer Dietrich und einem Vikar Dietrich Molner zu Waren 1363 um das Recht des Aalfangs in einem Gewässer bei der Stadt⁶⁾ wurde entschieden, dass der Pfarrer den Ertrag der Aalfischerei jeder zehnten Nacht für sich beanspruchen solle.

An dem besonders ergiebigen Aalfang in Plau hatten auch Fremde Anteil, u. a. im Jahre 1355 der Parchimer Bürger Werner Bichermann und seine Frau. Diese mussten sich mit einem gewissen Elver um den Ertrag des Aalfangs vertragen, und es wurde ihnen zu ihrer beider Lebzeiten der jedesmalige vierte Teil der Einkünfte zugesichert, in guten Jahren also mehr als in schlechten.⁷⁾

e) Nutzung von Fischereigerechtsamen auf Zeit.

Der Zusatz „zu ihrer beider Lebzeiten“ lässt erkennen, dass Übertragungen von Fischereigerechtsamen nicht immer dauernde waren, sondern zuweilen nur auf Zeit, gewöhnlich auf Lebenszeit, vorgenommen wurden. Als z. B. die von Kaland, Vater und Sohn, ihren Ansprüchen

¹⁾ M. U. B. II, S. 263, Nr. 1035. 1. Februar 1265. Es heisst dort: usque in medium aque fluxum, que Eldena dicitur, an anderer Stelle (M. U. B. V, S. 444 ff., Nr. 3293) ad medium fluminis, theutonice tu mydstrome.

²⁾ M. U. B. IV, S. 70 f., Nr. 2512, S. 71.

³⁾ M. U. B. XIV, S. 316, N. 8487 enthält die Bestimmung, dass die Brüder Mallin jährlich dem Vikar zu Plau ein Schock Aale geben sollen.

⁴⁾ Über den Unterschied zwischen der harten (südwestlichen) Seite des Plauer Sees und der weken syde (der weichen, nordwestlichen) siehe G. C. F. Lisch: Jahrbücher d. Vereins f. mecklenb. Gesch. u. Altertumskunde XVII, S. 74 ff.

⁵⁾ M. U. B. XXI, S. 77, Nr. 11826.

⁶⁾ M. U. B. XV, S. 348, Nr. 9188.

⁷⁾ M. U. B. XIII, S. 686 Nr. 8148.

Eine andere Art der Teilung, nämlich in der Weise, dass der Anteil sich stets gleichbleibt, nicht in guten Jahren grösser, in schlechten geringer ist, kennt eine Urkunde von 1364 (M. U. B. XV, S. 441 f., Nr. 9301). Es verpfänden die von Peccatel für 300 M. Vinkenaugen dem Heinrich von Morin u. a. 20 M. Einkünfte aus dem Zierker See (beim heutigen Neustrelitz). Wenn die jährlichen Einkünfte aus dem See 20 M. nicht erreichen, so sollen die von Peccatel das Fehlende ersetzen. Übersteigt dagegen die Einnahme 20 M., so sollen die von Morin den Peccatels den Überschuss überlassen.

an drei Hufen in Damm entsagten, erhielten sie dafür das Recht der Mitfischerei im Mühlenteich der Buschmühle auf Lebenszeit.¹⁾

Häufiger sind die Fälle, wo ein Verkäufer sich die Fischerei auf dem veräusserten Gebiet für die Zeit seines Lebens vorbehält. Beim Verkauf des Burgwalles zu Parchim und seines dortigen fürstlichen Hauses an die Stadt machte z. B. Fürst Lorenz von Werle aus, dass er und seine Frau Mechtild in dem zu den betreffenden Besitzungen gehörigen Teiche für ihre eigene Küche (zu ihrer notroft unde kokene) fischen lassen dürften, so oft sie und ihr Gefolge sich in Parchim aufhielten.²⁾

Ebenso durften die Ritter Ulrich von Dewitz und Henning Neuenkirchen nach einer Abmachung mit dem Kloster Himmelpfort auf einem ihnen nicht mehr zu eigen gehörenden Gebiet zu ihrem eigenen Bedarf fischen lassen (thu unser noth).³⁾

Dasselbe durfte Graf Otto von Fürstenberg nach einem Vergleich mit dem Kloster Zehdenick im Jahre 1353,⁴⁾ musste aber dabei versprechen, dass seine Fischer keine Fische verkaufen sollten. Dafür legte er seinerseits dem Kloster eine lästige Einschränkung auf; denn er überliess diesem zwar den halben Tornowsee, vom Ufer aber nur soviel, dass zwei Böte bequem landen konnten.

f) Eingriffe in fremde Fischereirechte.

Die grosse Ausführlichkeit, mit welcher Käufer und Verkäufer von Fischereigerechtsamen ihre Rechte schriftlich niederlegten, scheint ihren guten Grund gehabt zu haben. Gewalttat und Übergriffe in fremde Befugnisse waren nicht selten. Unter den etwa dreissig Klagepunkten, die im Jahre 1358 der Ritter Henning Behr bei Herzog Albrecht gegen die Grafen von Lindow vorbrachte,⁵⁾ war auch dieser: se hebben gerovet mynen dich unde hebben mynen dich utgesteken unde minen dich gevischet. Der Schaden daran betrug voftig (50) marke sulvere, und vertrauensvoll wandte sich der Geschädigte an seinen Fürsten mit der immer wiederholten Formel: des rechtes ga ick, leve here, tu weten.

1382 fügte ein gewisser Martin Axecow den Fischern von Neukloster schweren Schaden zu, indem er ihnen ihr Garn nahm und ihr Wehr aufriss.⁶⁾ Er wurde aber abgefasst und gefangen nach Bützow gebracht, wo er bald darauf starb.

¹⁾ M. U. B. IX, S. 213 f., Nr. 5989.

²⁾ M. U. B. XIX, S. 226 ff., Nr. 11026.

³⁾ M. U. B. XX, S. 2, Nr. 11302.

⁴⁾ M. U. B. XIII, S. 280, Nr. 7725.

⁵⁾ M. U. B. XIV, S. 283 ff., Nr. 8456, S. 284.

⁶⁾ M. U. B. XX, S. 100 f., Nr. 11406.

Ein anderes Mal, im Jahre 1374, wurde vor dem Tribunal des Bischofs von Ratzeburg gerichtet¹⁾ über einen Diebstahl von Fischernetzen (*furtum recium quorundam piscalium*), welchen — *horribile dictu* — ein flüchtig gewordener Domherr und Diakonus aus Ratzeburg nebst mancherlei anderen Untaten begangen hatte.

g) Der Fischerberuf.

Keineswegs lag das Recht des Fischfangs und seine Ausübung allein in Händen der Fischer. Neben ihnen waren die Müller von Wassermühlen durch Ausnutzung ihrer Mühlenteiche stark am Fischfang, besonders am Aalfang beteiligt. Teils betrieben sie selbst das Fischen als Nebenbeschäftigung, teils nahmen sie Berufsfischer in ihre Dienste.²⁾ Letztere können natürlich nicht als freie, ihren Beruf selbständig ausübende Handwerker angesehen werden; vielmehr waren sie eine Art Fischerknechte, deren gesellschaftliche Stellung sich jedenfalls von der freier Fischer unterschied. Die gleiche Beobachtung macht man in anderen Fällen, wo Fischereirechte in den Besitz von Nichtfischern oder von grösseren Gemeinschaften übergingen. Städte, geistliche Anstalten,³⁾ sowie Privatpersonen,⁴⁾ welche fischhaltige Gewässer besaßen, nahmen, sofern sie ihren Besitz nicht verpachteten,⁵⁾ Fischer in ihren Dienst.

In der Urkunde, welche von den Berechtigungen der Moltke von Strietfeld handelt, ist geradezu von Fischern in ihrem Brote (*ute erem brode*) die Rede.⁶⁾ Auch unter den Leuten, welche auf dem Fürstenhof zu Rostock beschäftigt wurden, solange dieser Hof bestand, war ein Fischer, der als Hoffischer bezeichnet wird; denn eine Wiese, welche ihm gehört hatte, heisst noch 1325 die Hoffischerwiese.⁷⁾

1) M. U. B. XVIII, S. 383 ff., Nr. 10534, S. 384.

2) M. U. B. II, S. 455, Nr. 1286. 12. Mai 1273. Zwei Bürger in Plau erhalten die Erlaubnis, als sie gegen Pacht zwei Mühlen mit Fischfang und Aalkiste übernehmen, auf ihre Kosten einen Fischer zu halten.

3) M. U. B. II, S. 5, Nr. 672. 24. März 1251. Graf Gunzelin von Schwerin verleiht dem Domkapitel u. a. 8 Hufen in Zittow und gestattet ihm, zwei Fischer zu halten, welche zum Besten der Domherren den ganzen See befischen können.

Oder M. U. B. XVIII, S. 136 ff., Nr. 10293, S. 137. Der Bischof von Ratzeburg gestattet dem dortigen Domkapitel, dass der jeweilige Verwalter des Dorfes Mechow einen, auf besondere Anordnung des Probstes sogar zwei Fischer halten dürfe.

4) M. U. B. XV, S. 381 f., Nr. 9230, S. 382. Claus von Bülow und seine Söhne dürfen auf ihren zusammen mit der Bullenmühle gekauften Gewässern einen eigenen Fischer halten und die Seen, so oft sie wollen, verpachten. (*vorhuren eft se willen*.) Auch M. U. B. XVI, S. 601, Nr. 10095.

5) Die Pacht oder Miete für einen See hiess *schure*. Vergl. z. B. M. U. B. XXIII S. 533 f., Nr. 13408.

6) M. U. XX, S. 307 ff., Nr. 11637.

7) M. U. B. V, S. 391 f., Nr. 3223, und VII, S. 253 ff., Nr. 4608, S. 255, und II S. 559, Nr. 1422 Anmerkung. Vergl. auch Karl Koppmann: Von der Ober-Warnow. Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. I, Heft 4, III, S. 29 ff.

Kloster Rehna scheint nur einen Fischer besessen zu haben,¹⁾ Neukloster dagegen mehrere.²⁾

Die Johanniterritter von Mirow müssen etliche Fischerknechte in ihrem Dienst gehabt haben. In einer Bestätigung aller ihrer bisherigen Schenkungen vom 25. September 1270 ist nämlich in der Zeugenreihe der Handschrift A ein gewisser G. als magister piscatorum genannt, dem nach der Handschrift C noch ein Genosse namens Bernardus zur Seite stand.³⁾ Leider fehlt jede weitere Angabe über Stellung und Befugnisse dieses „Fischmeisters“. Doch lässt der Titel auf eine Anzahl von untergebenen Fischerknechten schliessen.

Daneben gab es aber in den mecklenburgischen Städten, wie die Parchimer Fischerzunftordnung aus der Zeit von 1230—1240⁴⁾ beweist, wohlgegliederte Fischerzünfte, deren Meister und Brüder zweifellos freie Handwerker waren, wovon weiter unten zu reden sein wird.

Es legt sich nun die Frage nahe, wie es möglich war, dass die Fischer teils freie Gewerbetreibende, teils abhängige Knechte waren. Für Nachbargebiete, z. B. die Mark, ja für einen Teil von Mecklenburg selbst, ist die Antwort schon durch neuere Forscher gefunden worden. Bestehorn in seiner umfassenden Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens⁵⁾ hat für die Mark, Zastrow in seiner Arbeit über die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwicklung^{6a)} für die Schweriner Gegend nachgewiesen, dass während der germanischen Einwanderung die Ausübung des Fischergewerbes vielfach in den Händen von Slaven blieb. Diese behielten dann ihre Wohnplätze in den niederen Gründen an Seeufern und in sumpfigen Gegenden, während die als Kolonisten vordringenden Germanen das gesündere und zugleich fruchtbarere höher gelegene Gelände bevorzugten, das sie alsbald mit dem kräftigeren deutschen Pfluge bearbeiteten.

Nun gibt es in den verschiedensten Gegenden Mecklenburgs, z. B. bei Waren, bei Brüel sumpfige Gegenden, Kitze genannt,^{6b)} von denen der Volksmund mit Bestimmtheit anzugeben weiss, dass dort früher Wenden gewohnt hätten. Diese als die Unterworfenen, Geduldeten mögen von den neuen Herren des Landes in Dienst genommen, aber in ihrer gewohnten Beschäftigung belassen sein.

¹⁾ M. U. B. IX, S. 329 f., Nr. 6140.

²⁾ M. U. B. VI, S. 570 f., Nr. 4229.

³⁾ M. U. B. II, S. 389 ff., Nr. 1199.

⁴⁾ M. U. B. I, S. 390 ff., Nr. 384.

⁵⁾ Siehe Archiv für Fischereigeschichte, Heft 1, S. 1 ff.

^{6a)} Siehe Archiv für Fischereigeschichte, Heft 4, S. 6 ff.

^{6b)} Vergl. auch darüber Zastrow, a. a. O. S. 7.

Vom Kloster Dargun wissen wir mit Sicherheit, dass es Deutsche und Slaven in seinen Dienst nahm.¹⁾ Ob nun aber letztere gerade die Fischer waren, geht aus keiner Angabe hervor.

Selbst für die Städte fehlen nicht alle Anhaltspunkte dafür, dass die Fischer Wenden gewesen wären. Z. B. macht A. Hofmeister²⁾ darauf aufmerksam, dass Ortsnamen in der Umgebung der Nicolaikirche in der Rostocker Mittelstadt, u. a. Wendländer Schild, auf wendische Ansiedlungen schliessen lassen, und dass die dort wohnenden Wenden, weil ja der heilige Nicolaus der Schutzheilige der Fischer war, möglichenfalls Fischer waren. Dies entbehrt jedoch der Wahrscheinlichkeit; denn es lässt sich nicht beweisen, dass die Rostocker Nicolaikirche, welche urkundlich nicht vor den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts erwähnt wird,³⁾ von Fischern gestiftet worden wäre. Gerade für Rostock ist man aber geneigt anzunehmen, dass das Fischergewerbe lange Zeit von Slaven ausgeübt wurde; denn feste Fischerzünfte fehlen, wie wir sehen werden, für den Zeitabschnitt, mit dem diese Arbeit sich beschäftigt, (12.—14. Jahrhundert) anscheinend gänzlich.

Wie wenig Anhalt für die Unterscheidung deutscher und wendischer Nationalität Personennamen bieten, ist durch die grundlegenden Arbeiten von H. Witte⁴⁾ zur Genüge bewiesen worden. Immerhin darf hier angeführt werden, dass der erste Fischernamen, den das Mecklenburgische Urkundenbuch bringt, ohne Zweifel slawisch ist. In der Urkunde nämlich, in welcher Papst Clemens III. 1189 das Bistum Schwerin bestätigt,⁵⁾ wird ein Fischer genannt, cui nomen erat Suk. Aber spätere Fischernamen können, wenn ihre Träger wirklich Wenden waren, nur die Tatsache bestätigen, dass die Slaven sich mit Vorliebe christliche Vornamen gaben.⁶⁾ Wir finden Fischer, welche Albert,⁷⁾ Gerhard,⁸⁾ Petrus⁹⁾ heissen. Dagegen ist noch 1388 von den Dubatzen, einer Fischerfamilie in Gr. Reez,¹⁰⁾ die Rede.

Einer besonderen eingehenderen Studie muss es vorbehalten bleiben, Licht in dieses Dunkel zu bringen. Nur Folgendes glaube ich behaupten

¹⁾ M. U. B. I, S. 521 f., Nr. 542; vom 20. Juni 1242.

²⁾ Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. IV, Heft 4, S. 13.

³⁾ Nach M. U. B. II, S. 151, Nr. 865 zuerst erwähnt am 4. Mai 1260, nach dem Rostocker Urkundenfund von 1899 (Vergl. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. III, Heft 1, S. 3, Nr. 2) schon einige Jahre früher.

⁴⁾ U. a. Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg.

⁵⁾ M. U. B. I, S. 144 ff., Nr. 149, S. 145.

⁶⁾ Ich erinnere z. B. an Andreas, Sohn des Pribur (Priburiviz), der schon 1215 in einer Zeugenreihe aufgeführt wird. Vergl. M. U. B. I, S. 205 ff., Nr. 219, S. 206.

⁷⁾ M. U. B. III, S. 194/95, Nr. 1816; vom Jahre 1285.

⁸⁾ M. U. B. IV, S. 210 f., Nr. 2677; aus der Zeit von 1260—1272.

⁹⁾ M. U. B. II, S. 558 f., Nr. 1422 Anmerkung; aus dem Jahre 1277.

¹⁰⁾ M. U. B. XXI, S. 224, Nr. 12004.

zu dürfen, dass man zwischen zweierlei Fischern zu unterscheiden hat im damaligen Mecklenburg, nämlich zwischen freien Handwerksmeistern und grundherrlichen Hörigen.

h) Begehrter Erwerb von Fischereigerechtsamen.

Bei einem Überblick über die vielen Besitzvereignungsurkunden aus dem 12.—14. Jahrhundert, in welchen von Fischereigerechtsamen auf Gewässern des Landes Mecklenburg die Rede ist, erkennt man, dass diese Rechte sehr begehrt waren, und zwar nicht von einem einzelnen Stande, sondern von hoch und niedrig, Fürsten, Rittern, Bürgern. Neben einzelnen Personen traten die Städte als Fischereibesitzer auf, wovon später im Zusammenhang die Rede sein wird. Ausserdem befanden sich Befugnisse zum Fischfang in bedeutendem Umfang in kirchlichem Besitz. Geistliche waren eben besonders auf Fische als Nahrungsmittel angewiesen, da ja für sie die Fastengebote der Kirche strenger als für die Laien waren. Aus der Speiseordnung des Ratzeburger Domkapitels¹⁾ geht hervor, dass ausser am Mittwoch und am Freitag gelegentlich auch Dienstags und Donnerstags (si vigilia ieiunium indicans evererit), der Fleischgenuss durch Fischessen ersetzt werden musste.

Dem Bestreben von Klöstern, Stiftern usw., selbst Anteil an des Landes Gewässern zu bekommen, kam der Zug der Zeit, sich durch besondere gute Werke das ewige Heil der Seele zu sichern, entgegen. Vikareien wurden gestiftet und teilweise mit Hebungen aus Seen und Fischteichen dotiert.²⁾ Direkte Schenkungen kamen in grosser Zahl dazu,³⁾ und durch Kauf wussten die kirchlichen Institute ihr Besitztum abzurunden.

i) Doberan als Beispiel.

An dem einen Beispiel von Doberan sei hier an der Hand der wichtigsten einschlägigen Urkunden gezeigt, in wie hohem Masse damals Grundbesitz, und mit diesem Seen und Flüsse, auch Anteil an der Meerfischerei in geistlichen Besitz übergingen.

Die ältesten Privilegien des Zisterzienserklosters Doberan stammen aus dem 12. Jahrhundert. Schon am 8. April 1189 erwarb es Markt- und Zollfreiheit im Lande des Fürsten der Wenden Nicolaus,⁴⁾ dazu

¹⁾ M. U. B. V, S. 30 ff., Nr. 2758, S. 32.

²⁾ Z. B. M. U. B. IX, S. 348, Nr. 6165 oder M. U. B. IX, S. 125, Nr. 5879 oder M. U. B. VI, S. 174, Nr. 3782.

³⁾ Vergl. M. U. B. X, S. 102, Nr. 6739. Eine Witwe schenkt dem Schweriner Domkapitel eigenthumb und nutzung der holtzung, wisen, weide, wasser und fischerey zu Lankow oder M. U. B. X, S. 193 f, Nr. 6859. Drei Knappen schenken dem St. Georgenhospital in Güstrow den dritten Teil des Dorfes Sarmstorf mit Weide, Fischerei usw.

⁴⁾ M. U. B. I, S. 144, Nr. 148.

1192 omnem proventum maris vel utilitatem infra hos terminos (folgt genaue Grenzangabe) tam in captura allec (!) quam in periclitatione navium.¹⁾

Am 13. Dezember 1287 kaufte Doberan von Heinrich von Werle für 1050 M. slav. das Eigentum der Hälfte einer Mühle in Güstrow, dazu den Aalfang, überhaupt den Fischfang mit Wurf- und Stocknetz,²⁾ und von Nicolaus von Werle am 21. Mai 1298 die Mühle von Malchin, ebenfalls mit Aal- und Fischfang für 1200 M. slav.³⁾

1302 erhielt das Kloster Doberan die Fischerei im Mühlbach zwischen Gr.-Grenz und Bröbberow. Die Bauern letzterer Ortschaft durften dort nur noch ihr Vieh tränken und ihren Flachs rösten.⁴⁾

Am 22. Februar 1319 kaufte das Kloster Doberan die Mühle zu Kl.-Spreng⁵⁾ mit dem Aalfang bei einer Schleuse, sicherte sich überhaupt weitgehende Fischereigerechtigkeit in den anstossenden Gewässern. (Drei Seen mit ihren Abflüssen). Später verteidigte es sein Anrecht auf die Wassermühle von Kl.-Spreng erfolgreich gegen den Ritter Johann von Linstow und seine Verwandten.⁶⁾

Am 13. Januar 1350 kam Bastorf mit der Fischerei im Mühlenteich in den Besitz von Doberan.⁷⁾ Am 18. Juni 1358 verkauften die von Barnekow dem Kloster Doberan Hof und Dorf Retschow cum aquis, instagnacionibus, piscariis, molendinis struendis etc.⁸⁾ Diesen Handel bestätigte Herzog Albrecht am 20. Juni 1358, reservierte sich aber das Kirchenpatronat.⁹⁾

Eine ebensolche herzogliche Bestätigung unter Vorbehalt des Kirchenpatronats enthält eine Urkunde vom 10. Juli 1365,¹⁰⁾ laut welcher ein Ratsherr und ein Bürger zu Rostock den grössten Teil des Erbgutes ihrer Frauen, nämlich Sanitz cum instagnacionibus, piscariis etc. dem Kloster Doberan verkauften. Am 3 April 1384 liess dieses sich von den Herzögen Magnus und Albrecht von Mecklenburg Schmadebeck verleihen mit dem Eigentum auch der zugehörigen Gewässer,¹¹⁾ und am

¹⁾ M. U. B. I, S. 150 f., Nr. 152.

²⁾ M. U. B. III, S. 286 f., Nr. 1936. Bestätigt durch Nicolaus von Werle am 17. Juli 1290 (M. U. B. III, S. 460 ff., Nr. 2169), bei welcher Gelegenheit die zweite Hälfte der Mühle hinzugefügt wurde.

³⁾ M. U. B. IV, S. 57 f., Nr. 2502.

⁴⁾ M. U. B. V, S. 86, Nr. 2829.

⁵⁾ M. U. B. VI, S. 421 ff., Nr. 4055.

⁶⁾ M. U. B. VIII, S. 270 f., Nr. 5318. 4. April 1332 und M. U. B. XXI, S. 114 f., Nr. 11874. 3. Mai 1387.

⁷⁾ M. U. B. X, S. 345 f., Nr. 7036.

⁸⁾ M. U. B. XIV, S. 317 ff., Nr. 8489.

⁹⁾ M. U. B. XIV, S. 320 ff., Nr. 8490.

¹⁰⁾ M. U. B. XV, S. 512, Nr. 9379 und M. U. B. XV, S. 509 ff., Nr. 9378.

¹¹⁾ M. U. B. XX, S. 255 f., Nr. 11580.

24. Juli 1390 kaufte es von dem Knappen Johann von Bassewitz und dessen Frau Ursula Axecow Hof und Dorf Lüningshagen und das Dorf Püschow mit der Mühle, den Zu- und Abflüssen, der Fischerei etc.¹⁾

Auch Doberans Tochterkloster, Neudoberan, (Samburia), wurde von seinem Stifter, Sambor II, Herzog von Pommern, reichlich mit Fischereigerechtsamen ausgestattet, u. a. erhielt es einen Wadenzug in der Weichsel bei Miscina.²⁾

Sein grosser Reichtum an Fischereirechten scheint dem Kloster Doberan noch nicht genügt zu haben. Um sie noch zu vermehren, griff es auch zu unlauteren Mitteln. Eine angeblich aus dem Jahre 1341 stammende Urkunde,³⁾ in der sich das Kloster durch Herzog Johann von Mecklenburg die Fischerei mit smaltaue auf zwei Seen zusichern liess, ist eine Fälschung.

Allerdings scheint es, und das trifft nicht nur für Doberan zu, als ob Schenkungen und Stiftungen seltener werden, je mehr das 14. Jahrhundert sich seinem Ende nahte. Auch die Kaufkraft der Klöster scheint zu erlahmen, ja es kam vor, dass geistliche Anstalten sich ihres Besitzes wieder entäusserten und dieser dann in städtischen Besitz übergieng. So verkaufte Doberan am 22. April 1375⁴⁾ das Dorf Niendorf im Amte Schwan (cum aquis, aquarum affluxibus et defluxibus eorumque fructibus, videlicet instagnacionibus, piscatoriis etc.) an den Rat, die Gemeinden und die Provisoren der Kirchen St. Marien, St. Peter und St. Jakob zu Rostock.

Trotzdem ein sehr grosser Teil von Fischereirechten nach und nach in kirchlichen Besitz gelangte und auch fremde Städte wie Lübeck und Hamburg Anteil an der Fischerei in mecklenburgischen Gewässern hatten⁵⁾ waren auch die Städte Mecklenburgs in hohem Masse an der Fischerei beteiligt, von denen wir zunächst die beiden grossen Schwesterstädte Rostock und Wismar gesondert betrachten, weil die Verhältnisse in ihnen infolge ihrer Lage am Meer besondere sind.

Es erwies sich dabei als zweckmässig, sich nicht auf die Fischerei in den Binnengewässern zu beschränken, sondern schon hier die Küsten-

¹⁾ M. U. B. XXI, S. 410 ff., Nr. 12215.

²⁾ M. U. B. X, S. 478, Nr. 7176.

³⁾ M. U. B. IX, S. 325, Nr. 6137. Abgesehen von anderen schwerwiegenden Gründen macht schon die Tatsache die Urkunde verdächtig, dass sie im Jahre 1341 von Herzog Johann redet. Mecklenburgs Fürsten wurden bekanntlich erst 1348 durch Kaiser Karl IV. zu Herzögen ernannt. Vergl. darüber E. Boll: Gesch. Mecklenburgs I S. 132 oder F. Boll: Gesch. des Landes Stargard II, S. 12.

⁴⁾ M. U. B. XVIII, S. 555 ff., Nr. 10724, S. 556.

⁵⁾ Über Anrechte des Lübecker Domkapitels auf die Fischerei in mecklenburgischen Gewässern vergl. u. a.: M. U. B. V, S. 308 ff., Nr. 3126 u. S. 409 ff., Nr. 3245; über die des Heiligen Geist-Hauses zu Lübeck: M. U. B. V, S. 226 f., Nr. 3018 oder S. 284 f., Nr. 3097; über die des Hamburger Domkapitels: M. U. B. XIII, S. 374, Nr. 7825.

fischerei heranzuziehen, obgleich letztere genau genommen zur Seefischerei gehört. Die Küstenfischerei wurde nämlich von heimischen Fischern ausgeführt, berührt also das mecklenburgische Fischergewerbe unmittelbar, während es sich bei der Seefischerei fast ausschliesslich um Handel und Versand handelt.

Ebenso wird auch im Folgenden schon die Rede sein von allgemeinen städtischen Verordnungen und Einrichtungen, die, obwohl sie in erster Linie den Fischfang auf offnem Meer betreffen, doch dem Fischergewerbe im allgemeinen nützlich waren. Auch dienen sie dazu, das Bild damaligen städtischen Lebens in Mecklenburg zu bereichern, während der Seefischhandel sich in der Hauptsache fern von den Städten in den nordischen Reichen vollzog.

Kapitel II.

Rostock und Wismar.

a) Besitzverteilung.

In den wichtigen Privilegien, welche die Stadt Rostock im 13. Jahrhundert erhielt, wird mehrfach der Fischereirechte Erwähnung getan. 1252 bestätigte Fürst Borwin I. von Rostock¹⁾ ein Privileg der Rostocker vom 24. Juli 1218,²⁾ verkaufte der Stadt für 450 M. die Rostocker Heide, verzichtete auf seine Rechte auf die im Hafen von Rostock gestrandeten Schiffe, versprach, den freien Verkehr vorbehaltlich des fürstlichen Zolles nicht zu stören, verlich der Stadt die Fischereigerechtigkeit auf der Unter-Warnow und das Stadtrecht für ihre Markscheide. Dazu schenkte ein späterer Fürst Borwin (III.) der Stadt am 12. Oktober 1264³⁾ u. a. seine Rechte an dem Bruche vor dem Petritor, sowie an dem Hafen zu Warnemünde und der Stadtfeldmark.

Wismars ältestes überliefertes Fischereirecht (aus dem Jahre 1260) ist der sogenannte Heringszug (*vectura aringe vulgariter appellata*).⁴⁾ Hier blieb ein beträchtlicher Teil der Fischerei länger als in Rostock in fürstlichem Besitz. Erst am 9. August 1309 kaufte die Stadt von Heinrich von Mecklenburg die ganze Fischerei im Alt-Wismarer Mühlenteich, die Wadenzüge einbegriffen,⁵⁾ nachdem sie im Jahre 1300⁶⁾ mit der Mühle zu Alt-Wismar nur die Fischerei mit einem Netz (*unius retis*), Wadenzüge ausgenommen, auf dem dazu gehörigen Mühlenteich für die hohe Summe von 2200 M. slav. erworben hatte.

¹⁾ M. U. B. II, S. 14 ff., Nr. 686. 25. März 1252.

²⁾ M. U. B. I, S. 229 f., Nr. 244.

³⁾ M. U. B. II, S. 253 f., Nr. 1021.

⁴⁾ M. U. B. II, S. 159, Nr. 876.

⁵⁾ M. U. B. V, S. 476 f., Nr. 3338.

⁶⁾ M. U. B. IV, S. 163 f., Nr. 2622.

Eine gewisse Abhängigkeit von den Landesherren bestand natürlich trotz aller Privilegien weiter.¹⁾ Doch war besonders Rostock der erstrebten Selbständigkeit ein gutes Stück näher gekommen.

Unter seinen Vorrechten hat für den Fischfang Hauptbedeutung die Freigabe der Fischerei auf der Unter-Warnow bis Warnemünde, ja über dieses hinaus auf dem offenen Meer mit der alleinigen Einschränkung, welche ungünstige Witterung auferlegen würde. Et sic per alveum fluminis Warnowe usque Warnemunde, necnon extra portum in marinis fluctibus eos tanto dotamus beneficio piscature, so heisst es, quantam pre intemperie aeris audeant attemptare.

Dass die Rostocker von ihrem neuen Recht Gebrauch gemacht haben, zeigt eine heftige Anklage des Königs Erich von Dänemark²⁾ gegen sie. Er beschuldigte sie, dass sie sich die Fischerei vor Warnemünde, welche er als sein eigenes Recht in Anspruch nahm, widerrechtlich angeeignet hätten. Seine Klagen scheinen aber fruchtlos gewesen zu sein; denn am 11. März 1323 bestätigte Fürst Heinrich von Mecklenburg den Rostockern den Besitz der Heide und verkaufte ihnen Warnemünde.³⁾ In diesem neuen Privileg ist der frühere auf die Ungunst der Witterung bezügliche Satz abgeändert zu den Worten: quantam pre intemperie aeris et corporis periculo audeant attemptare.

Ein Teil des Ertrages der städtischen Fischerei gehörte in einigen Städten zu den Amtsentschädigungen des Rates. Aus Wismar z. B. wissen wir, dass dort die Ratsherren Anspruch hatten auf die Hälfte aller im Mühlenteich vor dem Lübischen Tor gefangenen Aale und eifrig darüber wachten, dass ihnen dieses Recht nicht durch unredliche Fischer gekürzt würde. Beweis dafür ist eine Urkunde von 1345,⁴⁾ in welcher dem jeweiligen Kämmerer der Stadt unter Androhung einer Strafe (10 Schoppen Wein an den Rat) eingeschärft wurde, mindestens einmal im Jahre, wenn er wollte, häufiger, dem Müller vor dem Lübischen Tore einen Eid darüber abzunehmen, dass er und seine Leute wirklich die Hälfte aller Aale (dimidietatem ommium anguillarum captarum) an

¹⁾ Z. B. hatte Rostock jährlich zu Ostern und zu Michaelis Zahlungen aus der Münze und auf die Bede zu leisten. Unter den darüber erhaltenen Angaben findet sich im Rostocker Stadtbuch, fol. 66 (M. U. B. II, S. 342 f., Nr. 1140, wahrscheinlich 1268) eine Abgabe der Stadt verzeichnet von 32 M. für Wein und 21 M. für Hering. Ausserdem steht unter den Ausgaben der Rostocker Kämmererherren im Rechnungsjahr 1348/49 M. U. B. X, S. 167 f., Nr. 6826, S. 168 eine von 48 M. für Hering und eine von 28 M. für Hering und Stockfisch, welche die Stadt dem Fürsten nach Grabow geschickt hat. (Grabowe domino Magnopolensi). Doch handelt es sich hier wohl weniger um eine regelmässige Abgabe, als um ein einmaliges Geschenk.

²⁾ M. U. B. V, S. 611 ff., Nr. 3504, S. 612. Im Original dänisch abgefasst; im M. U. B. mit beigegebener Übersetzung abgedruckt.

³⁾ M. U. B. VII, S. 92 f., Nr. 4424.

⁴⁾ M. U. B. IX, S. 660 f., Nr. 6529. Am Rande steht bemerkt: alvangh.

den Rat abgeliefert habe, und ihm eine Geldstrafe aufzuerlegen, wenn er sich irgendwelcher Unterschlagungen schuldig gemacht hätte.

Wo nach dem Zurücktreten des fürstlichen Einflusses die Städte in den Besitz von Fischereigerechtsamen gekommen waren, verpachteten sie diese,¹⁾ und zwar, wie die Kämmereiregister erweisen, meistens für geringe Summen.²⁾ Natürlich kamen auch Verpfändungen vor.³⁾ Gewöhnlich suchten dann die Städte das Gebiet ihrer Fischereigerechtsame zu erweitern. Z. B. kaufte Wismar 1339 von drei Brüdern von Bülow das Dorf Benz mit allem Zubehör, auch Jagd und Fischerei,⁴⁾ und 1379 das Dorf Ciserstorp⁵⁾ mit stouwinghen, de dar werden moghen, mid des waters toylote unde avlote, mid vischen, mid reete etc. Entsprechend kaufte am 1. Februar 1351 die Stadt Rostock von Gregor von Damen sein Dorf Kassebom⁶⁾ mit aquis aquarumve decursibus, piscaturis etc., von dem Ritter Johann Moltke zu Toitenwinkel 1361 den ganzen Toitenwinkel mit Fischerei und Fischteichen.⁷⁾

Vieles von den städtischen Fischereigerechtsamen ging im Laufe der Zeit an Privatpersonen, Ratsherren oder andere Bürger,⁸⁾ auch Frauen⁹⁾ über. Unter ihnen finden sich besonders in Rostock Namen, die einen guten Klang bis heute bewahrt haben, auch zum Teil noch

¹⁾ M. U. B. V, S. 314, Nr. 3134 (1306—1310): Thiedemann Hey pachtet die Fischerei oberhalb der Mühlen zu Rostock für 14 Schilling jährlich. Oder M. U. B. XIV, S. 388, Nr. 8549 (22. Dezember 1358): Der Wismarer Rat verpachtet die Köppernitzmühle samt der dazu gehörigen Fischerei an Lemmeke Wulf und seine Frau für 54 $\frac{1}{2}$ Lübeck. Mark und eine Getreidelieferung.

²⁾ Wismarer Kämmereiregister des Rechnungsjahres 1330/31. M. U. B. VIII, S. 127 ff., Nr. 5143: Heinrich Kastahn, Jakobi-Provisor, pachtet die Insel vor dem Lübischen Tor in Wismar und den Neuen Fischteich für 4 Lübeck. Schilling jährlich. Wenn die Rostocker Kämmererherren von 1352 eine Ausgabe von 1 M. buchen zu einem Rock für den Fischer Thimme (Thymmoni piscatori ad tunicam) M. U. B. XIII, S. 149 ff., Nr. 7581, S. 151), so kann es sich ebensogut um ein einmaliges Geschenk, wie um eine regelmässige Verpflichtung der Stadt handeln.

³⁾ Z. B. verpfändet Nicolaus Michelstorf 1398 sein Gut zu Dierkow dem Rostocker Bürger Johann Kulemann für 650 M. Rost. (mit waterlope unde mit waterstowinge unde mit der vyscheryge) M. U. B. XXIII, S. 498 ff., Nr. 13369.

⁴⁾ M. U. B. IX, S. 206 Nr. 5980.

⁵⁾ M. U. B. XIX, S. 453 ff. Nr. 11233.

⁶⁾ M. U. B. XIII, S. 12, Nr. 7412.

⁷⁾ M. U. B. XV, S. 48 f., Nr. 8875. Dazu die Bestätigung durch Herzog Albrecht von Mecklenburg S. 50 f., Nr. 8876.

⁸⁾ M. U. B. X, S. 501, Nr. 7217. Der Rostocker Bürger Heinrich Frese kauft die Hermannsmühle bei der Barnstorfer Feldscheide cum piscina et piscationibus.

⁹⁾ M. U. B. VII, S. 476 f., Nr. 4847 (13. Juli 1327): Johann und Friedrich Moltke verkaufen der Jungfrau Kunigunde Pape und Genossen das Dorf Kassebohm zu Lehnrecht (mit Fischerei usw.); Fürst Heinrich von Mecklenburg bestätigte diesen Kauf am 13. August 1327. M. U. B. VII, S. 485 f., Nr. 4857.

vertreten sind, so die Kopmann,¹⁾ von der Kyritz,²⁾ Horn,³⁾ Kröpelin,⁴⁾ Vrese⁵⁾ (auch Frese, Friese), Rode⁶⁾ u. a.

Die langwierigen Streitigkeiten der Familie Bernewin mit der Stadt Rostock⁷⁾ sind für unsere Zwecke dadurch beachtenswert, dass der Schade, den Heinrich Bernewin im Laufe von drei Jahren an seiner Fischerei, allerdings nicht an dieser allein, durch die Stadt erlitten zu haben angibt, sich auf nicht weniger als 4000 M. belief.

Bei Veräusserungen von Fischereigerechtsamen scheinen die Städte gern sich die Möglichkeit offengehalten zu haben, frühere Rechte wiederzuerwerben; auch sind Fälle, in welchen Rückkauf stattfand, gar nicht selten. Z. B. war die Fischerei oberhalb der Viergelindenmühle von der Stadt an einen Fischer Timm verkauft worden mit dem Vorbehalt des Rückkaufs für 30 M. Die Fischerei ging zunächst auf den Stiefsohn der Witwe des Timm über, wurde dann von der Stadt wieder eingelöst⁸⁾ und für ebenfalls 30 M. an den Rostocker Ratsherrn Winold Baggele verpfändet.⁹⁾

Bei einer anderen Gelegenheit nötigte Fürst Heinrich von Mecklenburg die Brüder Kopman zum Verzicht auf ihre Ansprüche an die beiden Wassermühlen zu Ribnitz, die Fischerei einbegriffen,¹⁰⁾ (welche ihr Vater im Jahre 1310 für 900 M. slav. von König Erich gekauft hatte,¹¹⁾ und zur Einwilligung in den Rückkauf zu Rostocker Stadtbuch.

¹⁾ Z. B. M. U. B. XIII, S. 121, Nr. 7537 (19. November 1351): Herzog Albrecht von Mecklenburg verleiht den Töchtern des Bürgermeisters zu Rostock Arnold Kopmann Eigentum, Gericht und Bede des Dorfes Pastow (mit Wassern, Fischereien usw.).

²⁾ M. U. B. XV, S. 35 f., Nr. 8860, S. 36 (9. April 1361): Die Erben des Ratmannes Arnold Kopmann verkaufen ihrem Miterben, dem Ratmann Johann von der Kyritz, für 1850 M. Renten aus Häusern zu Rostock usw., auch die Einkünfte vom Wasserzins und dem Fischteich bei der vor Rostock gelegenen Pfeffermühle.

³⁾ M. U. B. VIII, S. 528, Nr. 5605 (29. Juni 1335): Die von Wedel verkaufen das Dorf Sanitz mit Fischerei, Torfstich usw. an den Rostocker Ratmann Dietrich Horn.

⁴⁾ M. U. B. X, S. 402 f., Nr. 7091 (29. Juni 1350): Die Familie Quast u. a. in Rostock verkaufen dem Ratmann Arnold Kröpelin das Dorf Kessin mit dem Hof und der Mühle nebst Fischerei.

⁵⁾ M. U. B. XIV, S. 489 f., Nr. 8642 (24. Juli 1359) und S. 506 f., Nr. 8661 (24. Sept. 1359): Der Rostocker Ratmann Heinrich Vrese kauft von verschiedenen Besitzern das Dorf Diederichshagen bei Warnemünde.

⁶⁾ M. U. B. VII, S. 525 f., Nr. 4901 (14. Februar 1328): Der Rostocker Ratmann Johann Rode kauft die Fischerei auf der Ober-Warnow. Vergl. auch M. U. B. IX, S. 125 f., Nr. 5879. 4. Juni 1338.

⁷⁾ M. U. B. VI, S. 635, Nr. 4304 im Jahre 1321.

⁸⁾ M. U. B. XIV, S. 66, Nr. 8241 Anmerkung. Rost. Rentebuch 1387—1397, fol. 35.

⁹⁾ M. U. B. XXIII, S. 299, Nr. 13180.

¹⁰⁾ M. U. B. VII, S. 645 f., Nr. 5001, S. 646.

¹¹⁾ M. U. B. V, S. 519, Nr. 3393.

Genannte Mühlen und ihre Fischerei gingen später den Weg, den so manches Besitztum damals ging: sie wurden durch den Fürsten Heinrich dem Nonnenkloster Ribnitz, also einer geistlichen Anstalt geschenkt.¹⁾

Bemerkenswert sind bei Kaufverträgen, Vererbungen oder Schenkungen von Fischereigerechtsamen gelegentliche Bestimmungen über das Recht der Wiederveräußerung, welche hier und da ein Streiflicht auf die Sinnesart des Verkäufers oder Testators werfen. Als z. B. der kinderlose Rostocker Ratsherr Johann Rode, der Besitzer der Fischerei auf der Ober-Warnow,²⁾ 1349 ein sehr ausführliches Testament machte,³⁾ hinterliess er darin dem Bürgermeister Heinrich Rode jährlich 10 Stiegen (10 vigenas zu je 20 Stück) Aale aus dieser Fischerei, und seiner Frau ebensoviele; dabei bestimmte er, dass jenes Erbe nur an Verwandte oder Freunde veräußert werden dürfte. Ein Zeichen von gleichem Bürger- und Familiensinn war es, wenn der Wismarer Ratsherr Ludolf von Buckow, als er 1306 von der Stadt die Köppernitzmühle mit der dazu gehörigen Fischerei kaufte,⁴⁾ versprechen musste, sie nur an einen Ratsherrn oder Bürger der Stadt (nobis aut alicui de concivio nostre civitatis) wiederzuverkaufen, wodurch etwaige auswärtige Konkurrenten ausgeschlossen wurden.

Oft kauften und verkauften Familienglieder gegenseitig ihre Besitzungen, wie dies in der Rostocker Familie von dem Bomgarden mit dem Dorfe Gr.-Klein samt seiner Fischerei geschah,⁵⁾ das aber schliesslich doch durch Vermittelung des Herzogs Albrecht,⁶⁾ allerdings mit Zustimmung der Baumgartenschen Erben,⁷⁾ in den Besitz des Heiligen Kreuz-Klosters zu Rostock überging.

Auch eine Tendenz des Amortisationsgesetzes ist erkennbar. Sie spricht z. B. aus einer Urkunde von 1361, in welcher Herzog Albrecht einem gewissen Wernecke Noydin (Naudin) das Dorf Besendorf mit allem Zubehör, auch der Fischerei, verkauft mit dem Recht der Veräußerung an jedermann, ausser an die Geistlichkeit.⁸⁾ (sunder tu geystliker wölt, de wy sunderliken utnemen.)

Dieses Bestreben war nicht überflüssig. Schon an mehreren Beispielen sahen wir, dass Besitzungen der Städte Rostock und Wismar in geistliche Hände übergingen. Auch die in beiden Städten gelegenen

¹⁾ M. U. B. VII, S. 645 f., Nr. 5001, S. 646.

²⁾ M. U. B. VII, S. 525 f., Nr. 4901.

³⁾ M. U. B. X, S. 300 ff., Nr. 6983, S. 303.

⁴⁾ M. U. B. V, S. 280 f., Nr. 3093, S. 281.

⁵⁾ M. U. B. XVI, S. 168 ff., Nr. 9614.

⁶⁾ M. U. B. XVI, S. 550 f., Nr. 10039.

⁷⁾ M. U. B. XXI, S. 131 f., Nr. 11892.

⁸⁾ M. U. B. XV, S. 69 f., Nr. 8896.

Kirchen, Hospitäler oder Klöster haben mehrfach Fischereiberechtigungen gekauft oder durch mildtätige Bürger zum Geschenk erhalten.

Es verkaufte z. B. der Rostocker Ratsherr Ludwig Rode 1397 dem St. Georgs-Hospital vor Rostock¹⁾ das Dorf Göldenitz im Kirchspiel Petschow, einschliesslich der Gewässer, für 1800 M.

Besonders reich ausgestattet war das Heilige Geist-Haus in Wismar, das Papst Johann XXII. unter den unmittelbaren Schutz des apostolischen Stuhls gestellt hatte.²⁾ Es besass das Fisch- und Staurecht in Metelsdorf,³⁾ in Zessin (Cessin)⁴⁾ und erhielt dazu von Bernhard Klumpsülver, dem Vikar zu St. Nicolai in Wismar, und von dessen Geschwistern das Recht des Fischfangs auf den Gütern der Klumpsülver.⁵⁾

Das Heilige Geist-Haus in Rostock kaufte von den Erben eines Rostocker Bürgers u. a. das Dorf Bramow nebst der Keyenmühle⁶⁾ mit Fischteich und Fischereien (cum piscina . . . piscaturis etc.), und Herzog Albrecht bestätigte dies wenige Tage darauf.⁷⁾

Von mildtätigem Bürgersinn zeugt wieder die Schenkung des Gebiets von Marienhe (Celimonia, nordwestlich von Rostock) zu einem dort zu gründenden Karthäuserkloster (u. a. piscaciones, molendina, instagnaciones etc.) durch den Bürgermeister Winold Baggele und den Bürger Matthias von Borken,⁸⁾ ebenso die Stiftung einer Vikarei in der Wismarer Georgenkirche durch den Priester Heinrich Wittgerwer, die 1361 von Herzog Albrecht bestätigt wurde unter Verleihung des Eigentums von Hof und Dorf Saunsdorf (cum aquis, piscariis etc.).⁹⁾

b) Ausübung von Fischfang und Fischhandel.

Die mancherlei erworbenen Fischereirechte auf Flüssen und Seen, wie auf dem Meer wussten die Städte Rostock und Wismar wohl auszunutzen. War doch Unbill der Witterung und drohende Todesgefahr nach dem Rostocker Privileg von 1323¹⁰⁾ die einzige Schranke, welche dem Wagemut der Fischer dieser Stadt gesetzt war. Man darf sie sich danach als ein kühnes Geschlecht vorstellen, welches in dem Bestreben, der Schätze des Meeres habhaft zu werden, der Lebensgefahr nicht achtete. Dass die Ungunst des Wetters nicht bloss formelhaft mitgenannt wurde,

¹⁾ M. U. B. XXIII, S. 279 f., Nr. 13163.

²⁾ M. U. B. VII, S. 126, Nr. 4454. 13. Juni 1323.

³⁾ M. U. B. VI, S. 633 ff., Nr. 4303.

⁴⁾ M. U. B. XX, S. 222 ff., Nr. 11538.

⁵⁾ M. U. B. XVI, S. 357 f., Nr. 9816.

⁶⁾ M. U. B. XIII, S. 645 ff., Nr. 8109, S. 646. 24. Juli 1355.

⁷⁾ M. U. B. XIII, S. 649 f., Nr. 8113. 1. August 1355.

⁸⁾ M. U. B. XXIII, S. 19 f., Nr. 12904.

⁹⁾ M. U. B. XV, S. 89 ff., Nr. 8919, S. 90.

¹⁰⁾ M. U. B. VII, S. 92 f., Nr. 4424.

sondern eine reale, oft verhängnisvolle Macht im Leben der Ostseefischer bedeutete, belegen mancherlei Nachrichten. Wir hören, dass 1399 die Ostsee zugefroren war, so dass man zu Fuss von Rostock nach Dänemark gelangen konnte,¹⁾ und dass in der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember 1374 eine grosse Wasserflut Wismar heimsuchte,²⁾ welche viele Opfer forderte, (*pueri et homines submergebantur*), ferner dass in einer Antoniusnacht um die Wende des 14. Jahrhunderts ein derartiges Hochwasser Rostock verheerte,³⁾ „dat men mochte varen mit schepen binnen der muren“.

Bei den besonderen Gefahren, die mit der Schifffahrt verbunden sind, empfand man das Verlangen, sich dem Schutze einer höheren Macht zu befehlen. Es gehörte daher in Rostock zu den Amtspflichten eines Priesters am Heiligen Geist-Hospital, seine Gläubigen zur Fürbitte *pro velificantibus* zu ermahnen.⁴⁾ Mochten damit auch in erster Linie die Schiffer und seefahrenden Kaufleute gemeint sein, so dürften doch auch die Fischer, besonders die auf offenem Meer arbeitenden, eingeschlossen sein.

Wie sehr man sich damals der Gefahren einer Seereise bewusst war, beweist auch ein wahrscheinlich aus dem Jahre 1285 stammendes Testament,⁵⁾ in welchem drei Wismarer Bürger letztwillige Verfügungen treffen für den Fall, dass sie von ihrer beabsichtigten Reise nach Norwegen nicht zurückkehren würden, eine Vorsicht, welche sonst wohl von Personen beobachtet wurde, die nach dem heiligen Lande reisen wollten.⁶⁾

Aber das Meer war auch die Quelle des Wohlstandes für die mecklenburgischen Seestädte. Dass sie selbst davon überzeugt waren, zeigt ihre Sorge, ja Opferbereitschaft für Instandhaltung und Verbesserung des Hafens. Wir hören von einer Tonne als Schifffahrtszeichen,⁷⁾ auch von einer Laterne in Warnemünde, nämlich einem Leuchtturm, dessen Feuer die Rostocker bewachen und instandhalten liessen.⁸⁾ Schon im Jahre 1288 verpflichtete sich ein gewisser Rötger Horn dem Rostocker Rate für eine bestimmte Geldsumme, die durch städtische Steuern (de

¹⁾ M. U. B. XXIII, S. 517, Nr. 13391 heisst es: In den jaren Cristi 1399 do was so grot vrost in deme wintere, also ye bi den daghen unses levendes was vernomen; men mochte in der tit wandern up deme yse van Rostoke bet in Dennemarken; dat sulve dede men van Lubeke ut over ys went to dem Sunde.

²⁾ M. U. B. XVIII, S. 501, Nr. 10663.

³⁾ M. U. B. XXIII, S. 11, Nr. 12894.

⁴⁾ M. U. B. III, S. 154 f., Nr. 1765. 1. Dezember 1284.

⁵⁾ M. U. B. III, S. 162, Nr. 1777.

⁶⁾ Z. B. M. U. B. II, S. 170, Nr. 906.

⁷⁾ M. U. B. III, S. 316, Nr. 1977 im Jahre 1288.

⁸⁾ Rostocker Kämmerrechnung von 1352, M. U. B. XIII, S. 149 ff., Nr. 7581.

collecta civitatis)¹⁾ aufgebracht werden sollte, den Rostocker Hafen zu vertiefen,²⁾ und zwar bis zu einer festgesetzten Frist, nämlich dem Beginn der Ausfahrt zum Heringsfang.

Etwa 100 Jahre später (6. Januar 1385) bekannte der Rat von Rostock, dem dortigen Ratsherrn Gerhard Grentze aus barer Anleihe 1000 M. Rost. Pfg. schuldig zu sein,³⁾ welche zur Verbesserung des Warnemünder Hafens verwendet worden waren.

In Wismar fand die Fürsorge für die Schifffahrt Ausdruck in einer Willküre mehrerer Städte Lübisches Rechtes,⁴⁾ die dort im Jahre 1260 aufgestellt wurde, und deren erster Paragraph es als Pflicht hinstellte, das Meer vor Seeräubern (a piratis et aliis malefactoribus) zu schützen.

Ferner waren in Wismar lange Seereisen ohne Zustimmung des Rates der Stadt verboten.⁵⁾ Vor allem aber wurde durch die immer wiederkehrenden Ermahnungen der Bürgersprachen dafür gesorgt, dass der Hafen nicht durch Hineinwerfen von Ballast verunreinigt wurde (Quod nemo proiceat lastadien in portum).⁶⁾ Daran schliesst sich eine Warnung vor dem Überladen der Schiffe bis zum Untersinken,⁷⁾ wofür die schwere Strafe von 100 M. Silber angedroht wurde.

Die Fürsorge für die Häfen in beiden Seestädten Mecklenburgs galt vor allem der Meerschifffahrt. Aber, ganz abgesehen davon, dass der Seehandel von Rostock und Wismar in weitem Umfang Fischhandel war, also den städtischen Fischmarkt unmittelbar versorgte, wie wir bei Besprechung des Heringshandels eingehender zeigen werden, so kam auch ein Teil der Hafenanlagen den Berufsfischern zugute.

Ob es in Rostock im 13. Jahrhundert einen eigenen Fischerhafen gegeben hat, oder wenigstens einen besonderen Landungsplatz für Fischer, lässt sich nach der erhaltenen schriftlichen Überlieferung nicht feststellen. Man kann es vermuten nach der Schilderung eines Vorgangs im Rostocker Hafen, der an und für sich mehr in eine Sittengeschichte, als in eine

¹⁾ Diese collecta ist eine direkte Steuer, die von der Stadt seit etwa 1260 erhoben wurde. Vergl. darüber: W. Staude, Die direkten Steuern der Stadt Rostock S. 9, wo auch auf Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3, Heft I, S. 29 ff. verwiesen wird.

²⁾ M. U. B. III, S. 316, Nr. 1977.

³⁾ M. U. B. XX, S. 313 f., Nr. 11649. Vergl. auch M. U. B. IX, S. 653 ff., Nr. 6522, S. 654. 25. April 1345: Der Pfarrer Dietrich zu St. Peter in Rostock hinterlässt in seinem Testament der Stadt 1 M. zur Ausbesserung des Warnemünder Hafens.

⁴⁾ M. U. B. II, S. 156, Nr. 873.

⁵⁾ Aus einer Wismarer Bürgersprache von der Mitte des 14. Jahrhunderts. M. U. B. IX, S. 614 f., Nr. 6474 sub. 5: Quod nullus longas reysas velificet etc.

⁶⁾ Z. B. vom 14. Mai 1371. M. U. B. XVIII, S. 56 ff., Nr. 10201, sub. 10. Die Strafe dafür bestand in Verlust des Lebens und der Güter. Ebenso M. U. B. XVIII, S. 294 f., Nr. 10443, sub. 8 vom Jahre 1373 u. a.

⁷⁾ Vergl. Wismarer Bürgersprache vom 11. Mai 1385 (M. U. B. XX, S. 356 ff., Nr. 11689, sub. 9: Et quod nemo onustet lastadien ad schuten, pramonēs, bōte vel ad alias naves, quod submergantur, sub pena centum marcarum).

Betrachtung des Fischergewerbes gehört. Im Jahre 1296 hat in Rostock ein gewisser Tidemann von Ibendorf die Frau eines Herrn Johannes von Lübeck mit einem Stockfisch geschlagen.¹⁾ Wörtlich wird berichtet: Do he de vrowen her Johannes von Lubek sloich mittem stocvische, do sprac he, dat he den vish hade ghenomen bi den water, dar men den visch up schepede.

Dass das Fischerhandwerk in den mecklenburgischen Seestädten von jeher geübt wurde,²⁾ ist selbstverständlich, und diese Tatsache wird bestätigt durch das frühe Vorkommen des Namens Fischer als Eigenname.³⁾ Feste Fischerzünfte lassen sich jedoch für unseren Zeitabschnitt weder für Rostock, noch für Wismar nachweisen. Das Vorhandensein einer Nicolaikirche in Rostock^{3a)} beweist nichts. Nicht nur fehlen Zunftordnungen oder Amtsrollen, sondern es werden auch nirgends gemeinsame Abgaben der Fischer beider Städte verzeichnet. Ebenso wenig lässt sich nachweisen, dass die Fischer als Amtsgenossenschaft in einer der Kirchen von Wismar oder Rostock eine Vikarei gegründet hätten, wie dies für die Müller in Wismar⁴⁾ und für die Parchimer Fischer⁵⁾ bezeugt ist. Dies alles schliesst freilich nicht aus, dass nicht doch Fischerzünfte in Wismar und Rostock im 13. und 14. Jahrhundert bestanden haben. Als Erklärung für ihr Fehlen liesse sich etwa anführen, dass die Inhaber von Fischereigerechtsamen zum grossen Teil nicht selbst Berufsfischer waren, sondern solche, vielleicht Wenden, in ihren Dienst nahmen, wie wir dies ja auf dem Lande bei Müllern, Rittern und geistlichen Anstalten sahen.⁶⁾

Ausserordentlich dürftig sind die Nachrichten, welche Aufschluss darüber geben, wie sich der Fischhandel auf dem Markt von Rostock und Wismar vollzog. Ein besonderer Fischmarkt wird in keiner der beiden Städte genannt; doch legen andere Ortsbezeichnungen wie Fischbrücke,⁷⁾ Fischbänke,⁸⁾ Heringsbrücke,⁹⁾ Fischerbruch oder Fischer-

¹⁾ M. U. B. III, S. 624, Nr. 2385.

²⁾ Eine Teilung der Rostocker Fischer in Bröker und Sträter (Bruchfischer und Strassenfischer) lässt sich für das 13. und 14. Jahrhundert nach dem M. U. B. nicht belegen. Vergl. darüber K. Koppmann: Die Ratshege auf der Unter-Warnow. Im 3. Bande, Heft 2, III der Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock.

³⁾ Z. B. M. U. B. II, S. 493 f., Nr. 1340; vom 9. August 1274 oder III, S. 62 f., Nr. 1650; vom 8. Dezember 1282.

^{3a)} S. oben S. 12.

⁴⁾ M. U. B. XXI, S. 117, Nr. 11876.

⁵⁾ M. U. B. XXIII, S. 10, Nr. 12893.

⁶⁾ Vergl. oben S. 10.

⁷⁾ Z. B. findet sich in der Rostocker Kämmereirechnung von 1352 (M. U. B. XIII, S. 149 ff., Nr. 7581, S. 151 eine Ausgabe für die Ausbesserung verschiedener Brücken, darunter einer pons piscium. Fischbrücke als Ortsbezeichnung siehe auch M. U. B. XIII, S. 242 f., Nr. 7681 oder XV, S. 35 f., Nr. 8860. M. U. B. XV, Nr. 9029, S. 180 wird die Fischbrücke in Rostock als pons antiquus bezeichnet.

⁸⁾ M. U. B. XXI, S. 238, Nr. 12016.

⁹⁾ M. U. B. VIII, S. 124 f., Nr. 5139.

strasse,¹⁾ wo die Fischer wohnten, Zeugnis davon ab, dass der Fisch im städtischen Handel eine wichtige Stelle einnahm.

Sicher ist, dass der Verkauf nicht in Buden vor sich ging, sondern von Bänken aus. Wir hören z. B. einmal von einem argen Marktfriedensbrecher, der aus Rostock verwiesen wurde, weil er die Fischbänke umgestossen hatte (quod scampnas piscium ad terras trusit quod in vulgo ummevart dicitur).²⁾

Die Fischbänke instandzuhalten, war Sache der Stadt. Unter den Ausgaben der Rostocker Kämmerei findet sich nämlich einmal eine von 9 sol. 4 den. verzeichnet pro scampnis piscium faciendis.³⁾ Bezeugt ist ferner, wenigstens für Rostock, dass eine amtliche Beaufsichtigung des Fischhandels geübt wurde; denn es wurde dort im Jahre 1338 ein Fischer namens Scheel verfestet,⁴⁾ weil er faule Fische (rancides pisces) verkauft hatte. Zur Verhinderung von Preissteigerung war Vorkäuferei untersagt und wurde mit Geldstrafen,⁵⁾ in einem uns aus Rostock bekannten Falle⁶⁾ sogar mit Stadtverweisung auf ein Jahr bestraft.

Kapitel III.

Das Fischerhandwerk in den übrigen Städten Mecklenburgs.

a) Besitzverteilung.

Die erhaltenen Nachrichten über den Fischhandel auf dem Markt sind, wie wir gesehen haben, für Rostock und Wismar wenig ergiebig. Es ist daher günstig, dass zu den Mitteilungen über die beiden grössten und blühendsten Städte des damaligen Mecklenburg Berichte aus kleineren Städten als Ergänzung hinzu treten, welche erkennen lassen, dass das Berufsleben der städtischen Fischer in Mecklenburg keineswegs der reicheren Gliederung und festeren Ordnung entbehrte, und zwar schon zu einer Zeit, die man für die mecklenburgischen Städte als eine frühe bezeichnen muss. Liegt doch aus Parchim eine Zunftordnung

¹⁾ Z. B. besass ein Fischer Namens Timm 1356 ein in palude piscatorum gelegenes Haus. M. U. B. XIV, S. 66, Nr. 8241.

Eine platea piscatorum erwähnt das Rostocker Stadtbuch von 1324 f, fol. 81 (M. U. B. II, S. 558, Nr. 1422 (Anmerkung).

²⁾ Liber proscriptorum Rostocce, fol. 29 zum Jahre 1344. Vergl. darüber M. U. B. V, S. XXIV.

³⁾ M. U. B. XIII, S. 20 f., Nr. 7422.

⁴⁾ M. U. B. IX, S. 105, Nr. 5854.

⁵⁾ Z. B. wird in der Rostocker Kämmereirechnung von 1380 (M. U. B. XIX, S. 465 ff., Nr. 11247), S. 466 eine Busse von 3 M. a subemptoribus apud aquas erwähnt, die sich ja aber nicht notwendig auf einen Fischkauf bezieht.

⁶⁾ M. U. B. V, S. 497, Nr. 3364. 1310 wird Ziger, ein Fischer, wegen Vorkäuferei auf ein Jahr aus Rostock verwiesen.

der Fischer vor, welche man in die Zeit zwischen 1230 und 1240 verlegt.¹⁾

Das Recht des Fischfangs wurde den Städten in verschiedener Form schon bei ihrer Bewidmung mit Stadtrecht verliehen, worüber zahlreiche Urkunden Aufschluss geben.

Als Fürst Heinrich Borwin in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den von ihm erbauten Ort Parchim, dessen Namen die Sage auf ein Paar Fischer, die Brüder Chim, zurückführen will, mit Stadtrecht bewidmete,²⁾ rief er von nah und fern Leute herbei, welche die neue Stadt bewohnen sollten, und bewilligte ihnen u. a. die Fischerei *per omnem provinciam communis et libera cum sportis et hamis et retibus, exceptis solis sagenis*.

Dementsprechend (*exceptis sagenis*) wurde bei den Städten Parchimischen Rechtes die grosse Fischerei ausgenommen, z. B. in Goldberg.³⁾ Dasselbe geschah bei Städten mit Schweriner Stadtrecht, wie Malchin,⁴⁾ während die Städte, denen Lübisches Recht verliehen wurde, auch das Recht auf die Wadenzüge erhielten. So wurde den Grevesmühlern,⁵⁾ als ihnen 1359 das Lübische Recht bestätigt wurde, zugestanden, „*dat si up dem Vilebeker see twe wadentoghe hebben mōghen, wann se willen*“. Neubrandenburg⁶⁾ erhielt mit dem Alt-Brandenburger Recht bei seiner Gründung *facultatem piscandi in aquis adiacentibus cum ruis magnis et minutis retibus*. Ähnlich lauten die Bestimmungen für die gleichfalls markgräflich brandenburgische Stiftung Lychen.⁷⁾

Die Fischereigerechtsame, wie die Stiftungsbriefe sie den Städten zusicherten, genügten diesen meistens noch nicht, zumal sie sich oft mit benachbarten Klöstern oder anderen Besitzern darum vertragen mussten, was in vielen Fällen nur durch Rechtsspruch oder durch landesherrliches Machtwort erreicht werden konnte, keineswegs immer zugunsten der Städte. Es sei hier nur erinnert an den mit grosser Erbitterung geführten Kampf der Städte Lychen⁸⁾ und Fürstenberg⁹⁾ gegen Kloster

¹⁾ M. U. B. I, S. 390 f., Nr. 384.

²⁾ M. U. B. I, S. 311 ff., Nr. 319 sub. 13. 1225—1226. Die Überschrift der Urkunde heisst dort: Heinrich Borwin, Fürst von Rostock, bewidmet den neu erbauten Ort Parchim mit dem Stadtrechte. Dazu bemerkt A. Rische in seinen Bemerkungen zu einzelnen Urkunden des M. U. B. Band I—IV, S. 22, dass die Überschrift zu eng gefasst sei; es handle sich nicht allein um die Stadt, sondern um das Land Parchim.

³⁾ M. U. B. I, S. 565 f., Nr. 599 sub. 13; im Jahre 1248.

⁴⁾ M. U. B. I, S. 446 ff., Nr. 499 sub. 26; im Jahre 1236. Malchin erhält Schweriner Stadtrecht, mit diesem die Fischerei ohne Wadenzüge, welche Fürst Nicolaus von Werle für sich behält.

⁵⁾ M. U. B. XIV, S. 398 f., Nr. 8560, S. 399.

⁶⁾ M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600. 4. Januar 1248.

⁷⁾ M. U. B. I, S. 568, Nr. 601. 23. Januar 1248.

⁸⁾ M. U. B. V, S. 610, Nr. 3502.

⁹⁾ M. U. B. XV, S. 45 f., 8871.

Himmelpfort, an den Zwist zwischen der Stadt und dem Domkapitel zu Güstrow,¹⁾ zwischen Neubrandenburg und dem Kloster Broda um die Fischerei auf Liepz und Tollense,²⁾ und an die durch Jahrzehnte sich hinziehenden Streitigkeiten zwischen der Stadt Goldberg und dem Kloster Dobbertin³⁾ um das Recht des Fischfangs auf der Mildenitz und dem Jagersee. An letzteren erhob auch das Kloster Neuenkamp Ansprüche, nachdem es im Jahre 1311 von dem Ritter Iwan von Below⁴⁾ und 1348 von dem Knappen Nicolaus von Below⁵⁾ Besitzungen in Goldberg und an den genannten Seen gekauft hatte.

Vergünstigungen und Erleichterungen, welche sich die Städte in Bezug auf den Fischfang zu verschaffen wussten, bestanden teilweise darin, dass sie Befreiung nachsuchten von dem für Benutzung der Fischerei zu zahlenden Zins, wie dies Neubrandenburg 1279 bei Markgraf Otto von Brandenburg tat.⁶⁾

Auch gegen das Eindringen fremder Fischer in ihr Revier suchten sich die Städte zu schützen, wie die Boizenburger, die sich 1301 die Erlaubnis erteilen liessen, fremden Fischern, die sie nachts fischend auf der Elbe anträfen (de me des nachtes vint edder in nachttiden uppe der vischerie), die Fahrzeuge fortzunehmen.⁷⁾

Meistens waren die Städte bemüht, zu ihrem Stadtgebiet Seen oder ländlichen Besitz hinzu zu erwerben und diesen dann durch fürstliche Gnade zu Stadtrecht legen zu lassen. So liess sich 1309 Gadebusch vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg das Dorf Zwemin (Schlemmin) mit der dazu gehörigen Fischerei schenken⁸⁾ und nach Lübischem Recht zur Stadtfeldmark legen, und Güstrow erhielt 1375 von den Fürsten Lorenz und Johann von Werle das Dorf Glin⁹⁾ mit allem Zubehör (cum aquis, aquarum decursibus, piscariis etc.).

¹⁾ M. U. B. VI, S. 44 ff., Nr. 3636.

²⁾ In dem Streit zwischen Broda und Neubrandenburg ist bis heute noch nicht alles klar. Vergl. dazu M. U. B. I, S. 89 ff., Nr. 95 (16. August) 1170, die Stiftungsurkunde des Klosters Broda. F. Boll erklärt diese im zweiten Anhang seiner Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg, S. 304 für eine Fälschung, kannte aber wahrscheinlich nur die im Grossherzogl. Archiv zu Neustrelitz befindliche Abschrift vom Jahre 1328. Der Abdruck im M. U. B. beruht auf dem Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. ausserdem: M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600, die Stiftungsurkunde von Neubrandenburg vom 4. Januar 1248. M. U. B. II, S. 449, Nr. 1281 (10. April 1273): Das Kloster Broda erhält die Fischerei in dem Ausflusse des Sees Liepz in den Tollensesee, und M. U. B. II, S. 608 f., Nr. 1503 (29. Juni 1279): Markgraf Otto von Brandenburg erlässt der Stadt Neubrandenburg ihre Abgabe vom See Tollense mit der Liepz.

³⁾ M. U. B. VIII, S. 142 f., Nr. 5157.

⁴⁾ M. U. B. V, S. 561 f., Nr. 3443.

⁵⁾ M. U. B. X, S. 170, Nr. 6830.

⁶⁾ M. U. B. II, S. 608 f., Nr. 1503.

⁷⁾ M. U. B. V, S. 28 f., Nr. 2756.

⁸⁾ M. U. B. V, S. 451, Nr. 3299.

⁹⁾ M. U. B. XVIII, S. 595 ff., Nr. 10768, S. 59.

Dieselbe Stadt zahlte dem Fürsten Nicolaus von Werle zweimal 80 M. und später noch 150 M. slav. für Eigentumsrecht, Dienstfreiheit und Fischerei auf dem Gutower See¹⁾ und liess sich 50 Jahre später mit dem Holzungs- und Mastungsrecht in benachbarten Wäldern auch das Recht bestätigen, auf dem Többesinsee zur eigenen Fischerei zwei Kähne zu halten. (ut habeant duas naves parvas, que kanen dicuntur, pro piscatura inibi exercenda.²⁾

Die Stadt Waren kaufte 1306 für 300 M. wend. Pfg. von den Fürsten zu Werle die Pacht von der Müritz und vom Feisnicksee³⁾. Nur einer der fürstlichen Brüder behielt sich das Recht vor, auch fernerhin auf beiden Seen fischen zu lassen.

Malchin, welches 1382 für 966 M. das Dorf Pisede mit water, waterlope thu unde ave etc. kaufte,⁴⁾ verfocht mit Ausdauer und Erfolg sein Anrecht auf den Malchiner See. Dieser war der Stadt 1294 vom Fürsten Nicolaus von Werle nebst der Peenemühle vor der Stadt verliehen worden.⁵⁾ Spätere Fürsten von Werle bestätigten 1374 diesen Besitz,⁶⁾ und in demselben Jahre mussten auch die von Malzan der Stadt Malchin ihre Ansprüche auf den Schorsower Teil des Sees überlassen.⁷⁾

Verbriefte Vermehrungen ihrer Fischereiberechtigungen liessen sich die Städte vielfach durch spätere Fürsten, auch zu wiederholten Malen bestätigen, eine Vorsichtsmaßregel, die wohl geboten war, da ja auch ausländische Herrscher gelegentlich ein Wort mitzureden hatten in Mecklenburg.⁸⁾

b) Fischschutz.

Trotz allen Strebens nach dem Besitz und der vorteilhaften Ausnutzung von Fischereirechten finden sich doch bemerkenswerte Versuche, die Gewässer vor rücksichtsloser Ausbeutung zu schützen. Lehrreich darüber sind die Verhandlungen des Klosters Himmelpfort mit der Stadt Fürstenberg. Diese befand sich in der peinlichen Lage, den markgräflichen Brief, in welchem u. a. ihre Fischereigerechtsame verzeichnet standen, verloren zu haben, und sie musste sich daher von dem Kloster einengende Vorschriften machen lassen, um nur überhaupt Fischfangsrechte zu behalten. Z. B. war ihren Bürgern das

¹⁾ M. U. B. V, S. 331, Nr. 3159

²⁾ M. U. B. XIV, S. 541 f., Nr. 8691.

³⁾ M. U. B. V, S. 263, Nr. 3071.

⁴⁾ M. U. B. XX, S. 99 f., Nr. 11405.

⁵⁾ M. U. B. III, S. 548 f., Nr. 2290.

⁶⁾ M. U. B. XVIII, S. 514, Nr. 10672.

⁷⁾ M. U. B. XVIII, S. 485 ff., Nr. 10643.

⁸⁾ Z. B. liess sich die Stadt Ribnitz 1311 durch König Erich von Dänemark die Privilegien des Fürsten Waldemar von Rostock bestätigen, darunter die ausschliessliche Fischereigerechtigkeit in der Recknitz. M. U. B. V, S. 590, Nr. 3483.

Fischen, solange Eis die Wasser bedeckte (vischen tu yse), gänzlich verboten.¹⁾

Man mag in dieser Maßregel für Fürstenberg mehr einen Ausfluss der Missgunst vonseiten des Klosters sehen, als eine Verordnung, die Fische zu schonen. Letztere Absicht scheint doch auch nicht ausgeschlossen; denn gerade das Kloster Himmelpfort zeigte sich an anderer Stelle solchen Bestrebungen geneigt. Als sich nämlich dieses Kloster mit der Stadt Lychen über die Fischerei auf mehreren Gewässern einigte, verpflichtete es sich, jedes Jahr einen See schonen zu wollen.²⁾

Eine Schonzeit während des Laichens genoss in Fürstenberg die Plötze.³⁾ Vielleicht darf man behaupten, dass so gut wie diese eine Fischart, von der es zufällig überliefert ist, auch andere ebenso geschont wurden.

Zur Winterzeit sorgte man für die Erhaltung der Fische durch die nötige Luftzufuhr, indem man Löcher in das Eis hauen liess. An manchen Orten gehörte dies sogar zu den regelmässig zu leistenden städtischen Diensten, z. B. in Schwerin.⁴⁾

c) Der städtische Fischmarkt.

Besser als für Rostock und Wismar sind wir über das Berufsleben der Fischer in den Binnenstädten Mecklenburgs unterrichtet, weil aus zweien von ihnen, Parchim⁵⁾ und Plau,⁶⁾ sich Zunftordnungen der

¹⁾ M. U. B. XV, S. 45 ff., Nr. 8871. 24. April 1361. In den Vereinbarungen findet sich das sonst nirgends belegte Wort *starbunte*, das mit *inordinata et indecens piscatio* erklärt wird. Sie ist den Fischern der Stadt auf den klösterlichen Gewässern verboten. Diese sollten also vor Ausbeutung durch Fremde und vor Übergriffen geschützt werden.

²⁾ M. U. B. V, S. 610, Nr. 3502 (*annis singulis uni stagno parcere*).

³⁾ M. U. XV, S. 45 ff., Nr. 8871.

⁴⁾ M. U. B. IV, S. 83, Nr. 2528. 21. Dezember 1298.

⁵⁾ M. U. B. I, S. 390 f., Nr. 384 zwischen 1230 und 1240. Die Meister und Brüder der Fischerzunft zum heiligen Apostel Petrus in Parchim errichten mit Bewilligung und nach Anordnung des Rates der Stadt eine Zunftordnung. (Nach dem durch Zufall von Senator Beyer in Parchim entdeckten Original.)

Sehr auffallend ist es daher, dass in einem Verzeichnis der Hebungen der Stadt Parchim aus der Zeit nach 1370 (M. U. B. XVI, S. 653 ff., Nr. 10129, S. 655) die Fischer nicht unter die Zünfte gerechnet werden. Es heisst dort: *Preterea officia, que innynge dicuntur, videlicet pistorum, sutorum, fabrorum et carnificum et lanificum, quodlibet istorum officiorum dabit XII solidos, videlicet consulibus VIII et magistris quatuor solidos; et aliorum quodlibet officiorum, videlicet pellificum, piliatorum, piscatorum, textorum linei panni etc. etc.*

NB. Wo im weiteren Verlauf dieser Arbeit von Fischereiangelegenheiten der Stadt Parchim die Rede sein wird ohne besondere Quellenangabe, wird auf die oben erwähnte Zunftordnung Bezug genommen.

⁶⁾ M. U. B. V, S. 335 f., Nr. 3164. 6. Mai 1307. Auf diese Zunftordnung beziehen sich alle folgenden Angaben über die Fischerei in Plau, sofern nicht eine andere Quelle angegeben wird.

Fischer erhalten haben, welche zusammen mit anderen Nachrichten Aufschluss geben nicht nur über das Zunftleben, sondern auch über mancherlei Maßregeln, welche teils zum Schutz der Fischkäufer, teils zum Besten der Fischer getroffen wurden.

Leider fehlt in den vorhandenen Fischerzunftordnungen jede Andeutung darüber, ob, abgesehen von der Einzahlung von Geld und Wachs, besondere Eigenschaften zur Aufnahme in die Zünfte berechtigten. Dass deutsche Nationalität erforderlich war, wird für die Fischer zwar nirgends ausdrücklich gesagt, ist aber als sicher anzunehmen. Wenn nämlich die Willkür der Wollenweber zu Schwerin vom 4. Oktober 1372¹⁾ von jedem medebroder des amptes fordert, dass er „schal wesen echte unde recht, Dudes unde nicht Wendes, vry unde nicht eyghen“ usw., und hinzufügt, dass man damit einer „wonliken wanheith in allen steden“ folge, so darf man wohl behaupten, dass auch die Fischerzünfte dieser „Gewohnheit in allen Städten“ gefolgt seien.

Wiederholt fällt eine berechtigte Bevorzugung der einheimischen Fischer vor fremden ins Auge. Letztere hatten in Malchin eine Markt- abgabe zu entrichten²⁾. In Neubrandenburg³⁾ waren frische Fische, die zu Kahn von Bürgern der Stadt hereingebracht wurden, falls sie nicht zur weiteren Ausfuhr bestimmt waren, zollfrei. Fremde Fisch- verkäufer dagegen hatten für jede Wagenladung Fische einen Zoll von 4 Pfennigen zu bezahlen.

An verschiedenen Orten herrschte ein Marktzwang für Fische, damit das Angebot der Nachfrage entspreche. Z. B. durften die Fürstenberger Fischer ihre Fische nur auf dem Markt von Fürstenberg verkaufen⁴⁾.

Die Gebrüder Regendanz, denen im Jahre 1375 von den Fürsten Lorenz und Johann von Werle die Fischerei auf den zahlreichen zur Müritz gehörigen Gewässern verliehen wurde, mussten sich verpflichten, die dort gefangenen Fische zweimal wöchentlich, nämlich Mittwochs und Freitags, auf den Röbeler Markt zu bringen.⁵⁾

In Parchim⁶⁾ wurde, als 1282 die Alt- und Neustadt vereinigt wurden, weil Einwohnerzahl und Verkehr nicht in dem erwarteten Maße zugenommen hatten, dem Rat eingeschärft, alle Fischer, auch die der Neustadt, anzuhalten, dass sie ihre Fische auf den Markt der Altstadt brächten.

Wer mit Erlaubnis des eddeln herrn Niclawsen von Werlen und des rades der Stadt Plawe fischens halber auf dem Plauer See schiffte,

¹⁾ M. U. B. XVIII, S. 641 ff., Nr. 10815, S. 642.

²⁾ M. U. B. VII, S. 236, Nr. 5273.

³⁾ M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600.

⁴⁾ M. U. B. XV, S. 45 ff., Nr. 8871, S. 46.

⁵⁾ M. U. B. XVIII, S. 517, Nr. 10675.

⁶⁾ M. U. B. III, S. 26 f., Nr. 1598, S. 27.

der sollte alle erbeuteten Fische, die grothen mit den kleinen und die kleinen mit den grothen auf den Markt zu Plau bringen zur Deckung des Bedarfs von Bürgern und Fremden.

Auf dem Sonnabendsmarkt in Plau war sogar jeder Fischer verpflichtet, seine Fische persönlich zu verkaufen, und erst nach Marktschluss war der Marktzwang für die Stadt aufgehoben. Es durfte dann jeder Fischer den Rest seiner Ware, wie er es am vorteilhaftesten vermochte, themelik und sekerlik verkaufen. Doch war Vorkauf auch hier untersagt.

Diese Markträumung war aus hygienischen Gründen durchaus berechtigt. Es sollte jedenfalls dadurch verhindert werden, dass Fische den Sonntag über liegen blieben und dann womöglich am Montag in gesundheitsschädlichem Zustand verkauft würden.

Übrigens galten nicht überall die gleichen Grundsätze für den Verkauf von Fischware auf dem Markt. In Parchim z. B. wurden nicht nur lebende, sondern auch tote Fische verkauft. Es sollen, so heisst die Bestimmung, alle Fischer zum Markt der Altstadt kommen cum suis piscibus, tam vivis, quam mortuis. Die Plauer Fischerordnung verbot ausdrücklich einheimischen wie fremden Fischverkäufern, tote oder erstickte Fische (gestickede edder dode) unter die lebendigen zu mengen und mit zu verkaufen. Es wurde sogar noch eine besondere Strafandrohung von allerdings nur 6 Pfg. hinzugefügt für auswärtige Fischer welche sodhane, also erstickte oder tote Fische gewaschen und verkaufsfähig (koepszune) gemacht auf den Plauer Markt brächten.

Ebenfalls in das Kapitel der Hygiene gehört es, dass man für die Reinigung des Marktplatzes nach Marktschluss Sorge trug. In Malchin wurde zur Deckung der daraus erwachsenen Unkosten regelmässig die erwähnte Marktgabe fremder Fischer verwendet.

Neben dem handwerksmässigen tritt der religiöse Charakter der Fischerzünfte deutlich hervor. Die Fischer von Parchim nannten sich Meister und Brüder der Fischerzunft zum heiligen Petrus und liessen sich als solche, wie schon bemerkt wurde, am 15. Januar 1396 die von ihnen in der Marienkirche zu Parchim gestiftete Vikarei bestätigen.¹⁾

Ihren barmherzigen Sinn betätigten die Brüder auf mehrfache Weise. Einmal mussten sie eine jährliche Armenabgabe entrichten. Sodann war es Pflicht jedes einzelnen Meisters, einen erkrankten Zunftbruder zu besuchen.²⁾

Das Gedächtnis verstorbener Brüder musste an festgesetzten Tagen durch Vigilien und Messen gefeiert werden.

Besondere Ehrungen aber wurden einem verstorbenen Zunftgenossen bei seinem Begräbnis zuteil. In Plau erstreckten sich die be-

¹⁾ M. U. B. XXIII, S. 10, Nr. 12893.

²⁾ M. U. B. I. S. 390 f., Nr. 384 sub. 2 und 1.

züglichen Vorschriften auch auf das Begräbnis von Schwestern (brodern edder sustern), also von Gattinnen oder Witwen der Meister. Sie sollten eine hovesche navolginge beth thor kulen effte grave haben. Zufolge der Parchimer Urkunde sollte sich das Begräbnis eines Zunftangehörigen möglichst prächtig (quanto benignius) gestalten. Das Wachs, das jeder Meister beim Eintritt in die Zunft zu liefern hatte, wurde zu Kerzen verwendet. Die ganze Bruderschaft mit der Fahne — in Plau wird eine solche nicht erwähnt — geleitete den Toten zur Kirche, wo die Zunft eine oder mehr Messen zu seinem Gedächtnis lesen liess. Darüber hinaus stand es jedem Zunftmitgliede frei, auf eigene Kosten weitere Messen lesen zu lassen.

Die übrigen Zunftverordnungen beschäftigten sich mit dem sittlichen Verhalten der Mitglieder. Sie richteten sich in sehr eingehender Weise gegen Trunksucht, Würfelspiel, Widersetzlichkeit, gegen Hehlerei, gegen Beleidigungen durch Wort und Tat usw. In bestimmten Fällen durfte nicht die Zunft allein richten, sondern der Rat musste einschreiten. Ausweisung aus der Zunft erfolgte erst beim vierten Wiederholungsfall, ohne dass darum die verhängten Geldstrafen erlassen worden wären. Von den Brüchen fiel, soweit es sich um Summen von mehr als 6 Pfennigen handelte, ein Drittel der Stadt zu. Übrigens waren sämtliche Geldstrafen niedrig gehalten.

Die Parchimer Fischerzunft muss wohlhabend gewesen sein. Dies wird bewiesen durch verschiedene Angaben des Parchimer Stadtbuches vom Jahre 1394,¹⁾ aus welchem hervorgeht, dass wiederholt Bürger von Parchim, die irgendwie sich in Geldverlegenheit befanden, ihre Häuser an die Fischerinnung verpfändeten, und zwar je nach Grösse und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes für 30 M., ein anderes Mal für 50 M.

Über den Wert von Fischteichen und Fischwehren sind wir durch verschiedene Nachrichten von Verpfändungen solchen Besitzes durch in Not geratene Fischer unterrichtet.

So musste 1355 der Fischer Vicke in Parchim seine Fischwehre in der Elde für 15 M. lüb. an die Söhne eines Schusters verpfänden,²⁾ ein anderer Fischer die seinige für nur 5 M. an seinen eigenen Sohn,³⁾ um diesen wegen seines mütterlichen Erbteils zu befriedigen. Selbst der Bürgermeister von Parchim, Herr Heinrich Kassow, sah sich 1385 genötigt, die Hälfte der Fischerei in seinem Fischteich bei Schalentin

¹⁾ M. U. B. XXII, S. 326, Nr. 12604.

²⁾ M. U. B. XIII, S. 685, Nr. 8147.

³⁾ M. U. B. XIV, S. 11, Nr. 8187.

für 10. M lüb. zu verpfänden.¹⁾ Doch ist diese Eintragung auf Spalte 45 des Parchimer Stadtbuches später wieder getilgt worden.

Kapitel IV.

Die Seefischerei.

Wenn oben gesagt wurde, dass unser Einblick in den Fischhandel von Rostock und Wismar vom 12. bis 14. Jahrhundert nur ein unvollkommener sei, so trifft dies hauptsächlich für die Süßwasserfischerei zu. Aber man hat für den Fischhandel der Seestädte eine Scheidung vorzunehmen, wie sie entsprechend heute noch auf dem Rostocker Fischmarkt zu deutlichem Ausdruck kommt. In einer langen Reihe stehen dort die Binnenfischer mit dem Ertrag von Seen und Flüssen, ihnen gegenüber in einer anderen Reihe die Fischer, welche ihr Beruf auf das offene Meer hinausführt.

a) Fischarten.

Von Seefischen, die als Ertrag der Meerfischerei auf den Markt der Seestädte und zum Versand ins Land hinein gelangten, werden eine ganze Reihe mit Namen angeführt. Zwar ist es nicht immer leicht, zu bestimmen, welche Art gemeint ist; denn die lateinischen Fischnamen werden oft willkürlich behandelt, z. B. wird der Hering (*allec*) mehrfach praktischerweise als *Indeclinabile* angesehen. Auch ein Wandel der Bedeutung im Laufe der Zeit lässt sich feststellen. So bedeutet *rumbus* (auch *rhombus*) im 13. Jahrhundert die verschiedenen Buttenarten, deren freien Fang an der pommerschen Küste sich das Kloster Dargun 1265 von Barnim von Pommern schenken liess.²⁾ Später wird mit dem häufig vorkommenden „*rumbus*“³⁾ meistens der Stör bezeichnet.

Dieser muss damals ein nicht seltener Gast in den deutschen Meeren gewesen sein. Der ebenfalls genannte *scheres*⁴⁾ bedeutet vermutlich jenen Verwandten des Störs, den Stein-Hausen, der noch heute auch Scherg genannt wird. Flachfische oder Schollen (*flagvisch*)⁵⁾ gab es damals so gut wie jetzt in der Ostsee. Mehrfach erwähnt werden Delfine (Tümmler), und zwar als *merswine* oder *porci marini*.⁶⁾ Brachsen

¹⁾ M. U. B. XX, S. 313, Nr. 11648.

²⁾ M. U. B. II, S. 270, Nr. 1044.

³⁾ Z. B. M. U. B. XIII, Nr. 7448, S. 47 oder XIX, S. 475, Nr. 11247.

⁴⁾ In einem Auszug aus der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollherren von 1385 (M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661) wird sub 4 stores (Stör) genannt, sub 6 *scheres*.

⁵⁾ M. U. B. XXII, S. 536, Nr. 12782.

⁶⁾ Das Rostocker Kämmereregister von 1380 (M. U. B. XIX, S. 475, Nr. 11247) verzeichnet eine Ausgabe von 4¹/₂ M. pro *porcis marinis*, und unter den von Bertram

(Brassen) scheinen nur in getrocknetem Zustand (droge brasmen)¹⁾ in den Handel gekommen zu sein.

Bei einer Angabe des herzoglichen Vogtes zu Schwerin steht es nicht ganz fest, ob es sich um ein Seetier handelt. Er verzeichnet den Verbrauch von einer tunna cratorum,²⁾ und man sieht die Möglichkeit eines Verschreibens für craciorum = Krabben. Sicher ist diese Annahme nicht; denn nicht etwa Ausgaben für Fische gehen voran oder folgen nach, sondern für Getreide und Weissbrot. Dass man im 14. Jahrhundert schon Ostseekrabben gegessen hat, ist an und für sich nicht unwahrscheinlich.

Unzählige Male ist die Rede von Schellfisch (strumulus)³⁾ in seinen verschiedenen Formen und mit seinen Abarten. Er tritt auf als Bergherfisch oder Kabeljau,⁴⁾ getrocknet als Stockfisch, bei welchem wieder zwei Arten, der Heilische und der Kurssche⁵⁾ unterschieden werden, oder in seiner Jugendform als Dorsch, lateinisch canis genannt.⁶⁾ Z. B. beklagen sich einmal die Rostocker über die Grafen von Holstein und deren Helfershelfer wegen Gewalttat und Beraubung. Den Schaden an Salz und Dorsch (piscibus vulgariter dorsch dictis), den sie im Laufe von etwa 5 Jahren erlitten haben, berechnen sie auf 11 M. Rost.⁷⁾

Der kleine Stockfisch oder Meerhecht (Merluccius) scheint gemeint zu sein mit den luceis in einer aus der Hofküche des Fürsten Wizlav von Rügen stammenden Rechnung vom Jahre 1325,⁸⁾ wenn nicht etwa Hechte (oder Lachse?) aus Binnengewässern damit bezeichnet werden sollen.

Im allgemeinen scheinen also damals ziemlich dieselben Arten von Seefisch vorgekommen zu sein, die jetzt noch Gegenstand des Markthandels bilden.

Behr und Markward Beermann, Propst zu Rehna, für Herzog Albrecht von Mecklenburg verrechneten Geldern (M. U. B. XIII, S. 521 ff., Nr. 7988, S. 525) findet sich eine Ausgabe pro merswin.

¹⁾ Droge brasmen erbitten u. a. die in Stockholm im Mai 1395 Belagerten. (M. U. B. XXII, S. 530 ff., Nr. 12782, S. 536.)

²⁾ M. U. B. XVIII, S. 265 ff., Nr. 10424, S. 268.

³⁾ Z. B. beklagen sich die Rostocker über den Schaden, den sie beim Stockfischfang von den flandrischen Städten erlitten haben (occasione dampni per Flandrenses sibi super strumulo illati) und bemühen sich um Schadenersatz. M. U. B. XXII, S. 294 f., Nr. 12561. In den Jahresrechnungen der Rostocker Weddeherren finden sich sehr häufig Ausgaben pro strumulo, z. B. M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 494.

⁴⁾ M. U. B. XVI, S. 618 ff., Nr. 10112, S. 620.

⁵⁾ M. U. B. XXII, S. 530 ff., Nr. 12782, S. 536. Aus Brabant und aus Kurland.

⁶⁾ Eine Kriegskostenberechnung von 1358 zählt u. v. a. auf: 18 sol. [pro] lagena canum proprie dorsches (M. U. B. XIV, S. 340 ff., Nr. 8509, S. 341).

⁷⁾ M. U. B. IX, S. 421 ff., Nr. 6251, S. 427.

⁸⁾ M. U. B. X, S. 554, Nr. 7306. 4 sol. 2 den. pro luceis et piscibus.

Der häufigste, begehrteste, weil nützlichste von allen Seefischen war aber der kleine zur Gattung der Edelfische gehörige Raubfisch, dessen Erscheinen oder Nichterscheinen geradezu gestaltend mitgewirkt hat an der Handelsgeschichte der Ostseeländer, der Hering.¹⁾ Hat man doch lange Zeit geglaubt, und glaubt es hier und da heute noch, dass der Niedergang der deutschen Seestädte nach dem 14. Jahrhundert, sowie die Verödung der blühenden Marktstädte des Nordens durch das Ausbleiben der Heringszüge bewirkt worden sei.²⁾

b) Verwendung von Seefischen.

Der gesalzene oder getrocknete Seefisch, in erster Linie immer der Hering, war bis tief in das Land hinein ein unentbehrliches Nahrungsmittel. Natürlich lässt sich dies nach der schriftlichen Überlieferung weniger für die einzelnen Haushaltungen nachweisen, als für alle solchen Plätze oder Unternehmungen, wo es sich um die Verpflegung einer grösseren Anzahl von Personen auf längere Zeit handelt. Unsere Quellen darüber sind teils Kriegskostenberechnungen,³⁾ teils Schuldverzeichnisse,⁴⁾ teils Rechnungen aus fürstlichen Hofhaltungen, z. B. die umfassende Rechnungsablage des herzoglichen Vogtes zu Schwerin, Johann Boygeneve.⁵⁾

Die Möglichkeit, getrocknete und gesalzene Fische lange zu konservieren, machten sie besonders geeignet zur Verwendung als Reiseproviant, vor allem bei Seereisen. Nach einem Auszug aus der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollherren zu Rostock⁶⁾ bekamen zwei Ratsherren im Jahre 1385 zu einer reyse in dat lant to Wenden nicht weniger als 2½ Tonnen Aal, 4 Tonnen Hering, 8 Tonnen Dorsch und 300 Bergerfische mit.

¹⁾ Über die „Lebensgeschichte des Herings“ vergl. Tomföhrde: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. Archiv für Fischereigeschichte Heft 3, S. 12 ff.

²⁾ Zu der Verbreitung dieser Ansicht hat nach der Meinung Dietrich Schäfers (Hans. Gesch. Quellen IV, S. XL f.) besonders Dahlmann beigetragen durch eine Bemerkung im 3. Bande, S. 121 seiner Geschichte Dänemarks. Schäfer weist dagegen nach, dass das „Verziehen“ des Herings aus diesen Gegenden erst im 16. Jahrhundert eingetreten sei. Ganz aufgehört habe der Heringsfang an der Küste von Schonen niemals. Für den Rückgang des Verkehrs auf Schonen gibt Schäfer einen allgemeinen Rückgang des Handels als Ursache an, den er in Kap. V, S. LIII ff., näher begründet.

³⁾ Z. B. M. U. B. XIV, S. 261 ff., Nr. 8453 Januar bis November 1358. Kriegskostenberechnung des Herrn Otto von Dewitz auf seinen Zügen gegen die Grafen von Schwerin und Tecklenburg, gegen die Mark, gegen die Dänen usw.

⁴⁾ M. U. B. IX, S. 333 ff., Nr. 6145, Schuldenverzeichnis der Ratzeburger Kirche vom 6. August 1341.

⁵⁾ M. U. B. XVIII, S. 265 ff., Nr. 10424. 7. April bis 14. September 1373.

⁶⁾ M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661 sub 6.

Natürlich lässt sich auch in geistlichen Anstalten ein Verbrauch von gesalzenen Seefischen nachweisen. Wir erfahren u. a., dass das Ratzeburger Domkapitel um das Jahr 1340 eine Tonne Hering (unam tonnam allec [um]), ausserdem frisches Fleisch und getrocknete Fische verbraucht, aber nicht bezahlt hat.¹⁾

Besonders wichtig war eine Versorgung mit konservierbarem Fisch bei kriegerischen Unternehmungen, vor allem bei Belagerungen, und darüber sind wir durch eine grosse Reihe von Zeugnissen unterrichtet.

In dem langen Kampf um die Befreiung des Königs Albrecht von Schweden, Herzogs von Mecklenburg und seines Sohnes aus der Gefangenschaft seiner erbitterten Feindin, der Königin Margarete von Dänemark, geriet Stockholm, das schliesslich fast allein noch der Gewalt dieser „Tomyris des Nordens“ widerstand, in die grösste Not. Es erbat daher von den Städten Lübeck, Stralsund und Greifswald, die wegen ihres Ostseehandels ein Interesse an der Beilegung des Streites hatten und daher zu Hülfeleistungen bereit waren, Lebensmittel in grosser Menge, nämlich Speck (halff vett, halff magher), Reis, Mandeln, Senf, Bier, und zwar viel Bier und Fische. (600 Bergervisches und heringes.) Die preussischen Städte wurden dagegen ersucht um Getreide, Erbsen, Grütze, Malz, Hopfen und Salz, stocvisch und flagvisch, droge brasmen, stoer, doers (Dorsch) und ael.²⁾

Ein Jahr später richtete der hansische Hauptmann Hermann von der Halle, wieder aus Stockholm, noch beweglichere Klagen über Mangel an Lebensmitteln an die preussischen Städte:³⁾ ok so hebbe wy nynen roggem, noch solt, noch ienigherlye droge vische usw., und er fügte anschaulich hinzu: Unde uns is mit enem cleinen nicht geholpen.

Nicht anders ist es bei Kriegszügen im Heimatlande. Aus einer erfolgreichen Fehde Lübecks und der Mecklenburger Städte Rostock und Wismar gegen etliche Raubschlöser (Dömitz, Lassan u. a.) im Sommer 1353 hat sich ein Bericht erhalten über den Fortgang der Unternehmung,⁴⁾ aufgezeichnet von dem Wismarer Bürger Gottschalk Menze, und an den Rostocker Rat gerichtet. Das Hansische Urkundenbuch, welches denselben Bericht bringt,⁵⁾ enthält im Anschluss daran noch einen warmen Dank für die glückliche Ankunft (bene et multum prospere et legaliter) einer Sendung Heringe an das Belagerungsheer, und aus der fast übergrossen Freude darüber (quia presagium et bonam fortunam, necnon gaudium salutiferum nobis imposuit), darf man wohl schliessen, dass vorher Mangel geherrscht hatte.

¹⁾ M. U. B. IX, S. 333 ff., Nr. 6145, S. 334 und 335.

²⁾ M. U. B. XXII, S. 530 ff., Nr. 12782, S. 536.

³⁾ M. U. B. XXIII, S. 85, Nr. 12957.

⁴⁾ M. U. B. XIII, S. 349 f., Nr. 7797.

⁵⁾ Hans. Urk. Bch. III, S. 123, Nr. 272.

Besonders wertvoll erscheinen auf den ersten Blick die Angaben des Herrn Otto von Dewitz über seine zahlreichen Kriegszüge im Auftrag des Herzogs Albrecht von Mecklenburg.¹⁾ Er sagt nämlich nicht nur, welche und wieviele Fische er verbraucht hat, sondern meistens auch, für wieviel Mann und wie lange Zeit die betreffenden Vorräte gereicht haben. Trotzdem gibt auch sein Bericht kein klares Bild. Denn, wenn er angibt, dass er in der Fastenzeit jede Woche für 20 Mann eine Tonne Hering verbraucht hat, so fehlt uns leider die Kenntnis, wie gross eine solche Tonne war; denn das Mafs für Heringstonnen war damals, im Jahre 1358, wie wir hören werden, noch kein einheitliches.

c) Heringsausfuhr aus Mecklenburg.

Auf das Alter des Heringsfangs in den deutschen Meeren lässt das Vorkommen des Namens Spickbaring²⁾ als Eigenname im 13. Jahrhundert Schlüsse tun. Auch kann man seine grosse Bedeutung für den Markthandel aus der früher schon berichteten Tatsache³⁾ erkennen, dass die Zeitgrenze, bis zu welcher 1288 die Vertiefung des Rostocker Hafens beendet sein sollte, der Beginn des Heringsfangs war.⁴⁾

Der Heringsfang an der eigenen Küste (in user syde) scheint nicht ergiebig gewesen zu sein. Fast der ganze Ertrag wurde wie heute noch im Lande verbraucht, so dass von einer Ausfuhr mecklenburgischen Herings kaum die Rede sein kann. Jagow⁵⁾ hat die Menge des aus den mecklenburgischen, preussischen u. a. Städten während der Schonensperre am Ende des 14. Jahrhunderts nach Lübeck gebrachten Herings berechnet, und seine Aufstellungen, obschon sie nur zu ungefähren Ergebnissen führen können bei der Dürftigkeit der Nachrichten,⁶⁾ beweisen doch für Mecklenburg deutlich, dass dieses Land nur einen geringen Bruchteil lieferte. Es war für Deckung seines eigenen Bedarfes an Hering stark angewiesen auf Einfuhr aus den nordischen Reichen.

d) Geschichtliches vom Heringshandel mit den nordischen Reichen.

Mit dem Fang des Herings in jenen fernen Gegenden hatten bekanntlich die deutschen Fischer wenig zu tun, da er Dänen oblag. Die kühnen Männer, welche die Fahrt nach dem Norden, die sogenannte Schonensche Reise, unternahmen, um Hering zu salzen und in der Heimat zu verkaufen, waren Kaufleute und Schiffer, nicht Fischer, wie Diet-

¹⁾ M. U. B. XIV, S. 261 ff., Nr. 8453, S. 263 und 264.

²⁾ M. U. B. III, S. 465, Nr. 2175 Anmerkung. Im Rostocker Stadtbuch von 1295 bis 1304 f. 49b zu Juli 1298.

³⁾ Siehe oben S. 23.

⁴⁾ M. U. B. III, S. 316, Nr. 1977.

⁵⁾ Vergl. Jagow a. a. O. S. 7 und S. 21 Anmerkung 1.

⁶⁾ In erster Linie Beglaubigungsschreiben der städtischen Obrigkeiten über den Ursprung von Hering, der in den Jahren 1393—1395 gefangen und gesalzen wurde.

rich Schäfer in der Einleitung zu seiner Edition des Buches des Lübeckischen Vogtes auf Schonen¹⁾ nachgewiesen hat. Für die Mecklenburger bestätigen dies die Rostocker Stadtbücher des 14. Jahrhunderts.²⁾ Aber wenn auch das mecklenburgische Fischerhandwerk keinen Anteil hatte am Heringshandel, so war dieser doch von ausserordentlicher Bedeutung für den Lebensmittelmarkt und die Lebensmittelpolitik im damaligen Mecklenburg.

Daher erklärt es sich leicht, dass die mecklenburgischen Städte, wobei hier fast ausschliesslich an die See- und Hansestädte Rostock und Wismar zu denken ist, sich wie andere Ostseestädte bemühten, eigenes Gebiet auf Schonen zu erwerben, was ihnen auch gelang. Auf ihren dortigen Stapelplätzen, den Fitten (oder Vitten), lebten die Schonenfahrer während des regen Treibens der kurzen Sommermonate,³⁾ wie es der Grammatiker Saxo anschaulich schildert,⁴⁾ wie in einem eigenen kleinen Gemeinwesen. Hier hatten sie ihre Buden errichtet⁵⁾ und durften eigene Wirtshäuser aufmachen.⁶⁾

Die Lage der verschiedenen Fitten lässt sich nach erhaltenen Grenzbestimmungen und anderen Angaben ziemlich genau rekonstruieren,⁷⁾ z. B. grenzte Wismars Fitte an die von Stralsund.⁸⁾ Rostock durfte sogar selbst dem König Magnus von Schweden Vorschläge machen für

¹⁾ Hansische Geschichtsquellen Bd. 4. Schäfer sagt S. XLVII Anmerkung 4, dass der erste nachweisbare deutsche Fischer auf Schonen wahrscheinlich ein Thideke (Dietrich) Lale piscator aus Rostock gewesen ist, von welchem M. U. B. IX, S. 514, Nr. 6357 (26. November 1343) berichtet wird, dass er verfestet wurde, weil er Longum Ludekinum vulneravit. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen sagt Schäfer (S. LIV), dass es den Fischern in Schonen nicht gestattet war, mehr als $\frac{1}{2}$ Last (6 Tonnen) Hering selbst zu salzen, also nur etwa soviel, wie sie für den eigenen Winterbedarf nötig hatten. Handel war für sie somit ausgeschlossen. Als Beleg gibt er in Beilage I, S. 79 ff. (S. 84 sub 13) das sogenannte Môtbôk, eine Polizeiordnung für Schonen, die dort vor versammeltem Volk deutsch und dänisch verlesen wurde.

²⁾ Vergl. M. U. B. XVI, S. 195 f., Nr. 9632 Anmerkung.

³⁾ Der Jakobitag (25. Juli) bezeichnet den Beginn dieses Treibens. Vor diesem Termin durfte nach der Wismarer Bürgersprache von 1348 niemand dort bei 3 M. Strafe eine Bude haben. M. U. B. X, S. 186 f., Nr. 6851 sub 8 heisst es: Quod nullus accipiet bodas in Skanore ante Jacobi sub pena III marcarum argenti.

⁴⁾ Ausgabe von Holder, S. 5 der Praefacio.

⁵⁾ In Wismar bestimmte die Bürgersprache, dass nur immer je drei selbständige Bürger auf Schonen eine Bude haben sollten. Z. B. M. U. B. XIV, S. 53 ff., Nr. 8232 sub 6.

⁶⁾ M. U. B. XIII, S. 198, Nr. 7637 und Lüb. Urk. B. III, Nr. 663, S. 720.

⁷⁾ Z. B. die Grenzen der Rostocker, Kampener und Wismarer Fitte zu Skanör nach M. U. B. XIII, S. 196 ff., Nr. 7637.

Dietrich Schäfer in seiner Monographie: Die deutsche Hanse gibt S. 40 eine Karte des Fittenfeldes von Falsterbo, S. 41 eine der Halbinsel von Skanör und Falsterbo. Beide Karten in grösserem Mafsstab siehe in Hansische Gesch. Quellen am Ende des 4. Bandes.

⁸⁾ M. U. B. XIII, S. 222 ff., Nr. 7661 sub 13.

sein Schonensches Privileg, wie der erhaltene Entwurf zu einem solchen aus der Zeit um 1350 beweist.¹⁾

Ausser diesen festen Stützpunkten verschafften sich die Städte nach und nach wichtige Vorrechte in den nordischen Reichen, ohne doch dafür allzu drückende Verpflichtungen auf sich zu nehmen, so die Rostocker in Dänemark 1251²⁾ und 1328,³⁾ die Wismarer im Jahre 1323.⁴⁾ König Hakon von Norwegen schloss 1312 Handelsverträge mit Lübeck, Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund, welche auf noch ältere Abmachungen Bezug nehmen.⁵⁾

Der Hauptinhalt dieser und ähnlicher Vorrechte findet sich zusammengefasst in dem grossen Privileg vom 25. Juli 1368, welches König Albrecht von Schweden den wendischen, preussischen, flandrischen und anderen Städten zum Dank für ihre Bundesgenossenschaft gegen Dänemark und Norwegen erteilte.⁶⁾ Es gewährte ihnen den Besuch von Dänemark und Schonen (ere burghere, kooplude unde ghesinde moghen soken dat rike tho Denemarken unde dat lant tho Schone), dazu Befreiung vom Strandrecht auf ewige Zeiten in Schonen, Skanör und Falsterbo, volle Gerichtsbarkeit auf ihren Fitten nach Lübischem Recht durch eigene Vögte,⁷⁾ nebst freier Bewegung in ihrem Handel.

In bezug auf Abgaben war die Stellung der Städte in den nordischen Reichen, obgleich sie nicht davon befreit waren, eine günstige. Regelmässig hatten sie eine Platz- oder Standmiete zu entrichten, dänisch torfartig, von torf = Rasen oder Platz und von artich, ortich oder ortug, einer Münze, welche den Wert von $\frac{1}{4}$ sol. hatte.⁸⁾

Daneben spielte in den nordischen Reichen das Heringsgeld eine Rolle und wurde von den Herrschern als Lehen vergeben. Als z. B. Herzog Heinrich von Mecklenburg 1326 durch Vermittelung des Grafen von Holstein mit Waldemar von Dänemark Frieden schloss, versprach

¹⁾ M. U. B. XIII, S. 196 ff., Nr. 7637.

²⁾ M. U. B. II, S. 7, Nr. 675.

³⁾ M. U. B. VII, S. 596 f., Nr. 4956.

⁴⁾ M. U. B. VII, S. 82 ff., Nr. 4411. Für den Heringshandel ist darin besonders wichtig die Bestimmung (S. 83), dass das Kaufen von gefangenem Hering, ehe dieser ans Land gebracht worden war, nur dann gestattet sein sollte, wenn die Händler dies vorher unter sich ausgemacht hätten. Nullus emat allecia in aquis, nisi hoc fiat generaliter inter ipsos.

Vergl. für Wismar auch ein Privileg des Königs Christoph vom 13. Januar 1324. M. U. B. VII, S. 171 f., Nr. 4505.

⁵⁾ M. U. B. V, S. 642 f., Nr. 3528.

⁶⁾ M. U. B. XVI, S. 352 f., Nr. 9808, S. 353 Anmerkung, und Lübecker U. B. III, S. 718 ff., Nr. 663.

⁷⁾ Über diese und ihre Unterbeamten, die valentiores, vergl. auch M. U. B. XIII, S. 196 ff., Nr. 7637, S. 198.

⁸⁾ M. U. B. VII, S. 83, Nr. 4411.

ihm der König, dass er ihn mit 3000 M. Kupfergeld, mit 20 Last Heringsgeld und mit Ghezøre (Gjedser) lenen wolle.¹⁾

In Skandinavien kannte man noch eine andere königliche Einnahmequelle aus dem Heringsfang, oder vielmehr aus der Verwertung von Abfällen bei diesem, dem Grum.²⁾ Es wurde dafür das Grumgeld (grumagiöld) erhoben, und man sprach geradezu von einem Grumlehen (grumelæaen).

Im Jahre 1339 konnte Magnus von Schweden die 10000 M. Mitgift seiner Schwester Eufemia, Gemahlin Albrechts von Mecklenburg, nicht gleich ausbezahlen. Er verpfändete daher dem Schwager die Märkte zu Skanör und Falsterbo, behielt sich aber das Grumgeld vor.³⁾ Den gleichen Vorbehalt machte 1355 König Erich von Schweden, als er für geleistete Dienste dem Herzog Albrecht Skanör, Falsterbo und Fullsoken auf 12 Jahre verlieh.⁴⁾

Dieses Grumgeld war nämlich bereits an einen gewissen Dietrich Vieregge verpfändet.⁵⁾

Was den Zoll betrifft, so genossen die Heringshändler in Skandinavien wohl Vergünstigungen, die sie sich bei den verschiedensten Gelegenheiten verleihen liessen, waren aber nicht frei, oder doch nur zeitweise frei, was nicht ohne Wirkung auf die heimischen Marktpreise für Seefisch geblieben sein kann. Es liessen sich z. B. die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga und Wisby von Herzog Hakon von Norwegen im Namen seines Bruders, des Königs Erich, 1288 Zollfreiheit für den Heringsfang in Norwegen zusichern bis zu dem Zeitpunkt, wo die Norweger an die Städte eine Schuld von 6000 M. Silber abgetragen haben würden.⁶⁾

Im allgemeinen betrug der Zoll für die Last Hering binnen Landes 20 schonensche Pfennige. Hering, der durch den Öresund ausgeführt wurde, war selbst zollfrei; doch zahlte jedes Heringsschiff 11 sol. Zoll. (dar mede is de harinch vri.)⁷⁾

Es scheinen auch Übergriffe vorgekommen zu sein; denn einmal beklagen sich die Hansestädte in Helsingborg, dass ihnen Unrecht geschehen sei in betreff des Zolls auf Schonen.⁸⁾

¹⁾ M. U. B. VII, S. 378 ff., Nr. 4750.

²⁾ Über Grum und seine Herstellung in Grumbuden durch die sogenannten Grumkerle siehe Dietrich Schäfer a. a. O., S. LIX. Man gewinnt daraus den heringsmer (arvina allecium), wohl ein ähnliches Erzeugnis, wie ein heute noch in manchen Ostseedörfern zum Braten der Heringe verwendetes Fett. Schäfer berichtet auch die Angabe über grumagiöld M. U. B. XII (Wort- und Sachregister), S. 214, wo es als eine Art Wegzoll gedeutet wird.

³⁾ M. U. B. IX, S. 216 f., Nr. 5994, S. 217.

⁴⁾ M. U. B. XIII, S. 705 ff., Nr. 8163, S. 706.

⁵⁾ M. U. B. XV, S. 108 ff., Nr. 8936, S. 109.

⁶⁾ M. U. B. III, S. 311 f., Nr. 1972.

⁷⁾ Hanserezesse I, S. 410 ff., Nr. 453, S. 412 und 413.

⁸⁾ M. U. B. XXII, S. 609 f., Nr. 12834, S. 610.

Dementgegen findet sich einmal, nämlich im Jahre 1394, also in der Zeit des Kampfes zwischen der Mecklenburger Dynastie in Schweden und Margarete von Dänemark, ein Versuch der Mecklenburger auf einem Hansetage, die Schonenfahrt zu hindern, damit die Königin den Zoll nicht erhalte.

Die Ratssendeboten der preussischen Städte berichten darüber, dass der Herzog Johann von Mecklenburg während der Verhandlungen über die Befreiung des Königs Albrecht und über die Schonenfahrt geäußert habe, dat stunde em nicht to doende, dat he sterke dy koningynnen met dem tolne up Schone.¹⁾ Doch musste Herzog Johann schon wenige Monate später dem Ersuchen der Städte nachgeben und die Fahrt nach Schonen wieder erlauben.²⁾

Noch schwerer wurde der Verkehr mit den nordischen Reichen, und damit der Mecklenburger Lebensmittelmarkt geschädigt durch das Verhalten von Rostock und Wismar während des Krieges zwischen Albrecht und Margarete. In der Absicht, der verhassten Königin auf alle nur erdenkliche Weise zu schaden, öffneten diese Städte ihre Häfen allen möglichen Abenteurern, oder, mit den Worten eines Schreibens der preussischen Städte vom 30. Juni 1391³⁾ allen den genen dy uff ir eygen ebynture wellen keren und varen, das riche czu Denemarken czu beschedigen. Genauer nennt sie der Chronist Detmar⁴⁾ en sturlos volk . . . van hoveluden, van borgern ute velen steden, van amptluden, van buren, unde heten sik vitalienbroder.⁵⁾

Bald genug mögen die Mecklenburger gewünscht haben, die Geister, die sie gerufen hatten, wieder loszuwerden; aber vergebens. Statt nämlich nur Dänemark zu „beschedigen“, wie sie versprochen hatten, belästigten diese Abenteurer alle Seefahrer in gleicher Weise und wurden auf Jahre hinaus ein Schrecken der Küsten und des Meeres. Die Folge davon war, dass Lübeck an die preussischen Städte die Mahnung ergehen liess, nicht anders als in Flotten auszufahren, um gegen die Seeräuber besser geschützt zu sein.⁶⁾ Als dann dies sich

¹⁾ M. U. B. XXII, S. 400 f., Nr. 12673, S. 401.

²⁾ M. U. B. XXII, S. 415 f., Nr. 12690.

³⁾ M. U. B. XXII, S. 60 f., Nr. 12319, S. 61.

⁴⁾ Ausgabe von Koppmann II, S. 50, Nr. 974 zum Jahre 1392. (M. U. B. XXII, S. 175 f., Nr. 12442 Anmerkung.)

⁵⁾ Der Name Vitalienbrüder wird entweder daraus erklärt, dass diese Abenteurer sich verpflichtet hätten, während des Krieges Stockholm in seiner bedrängten Lage mit Lebensmitteln (Viktualien) zu versorgen, oder daraus, dass sie, als eine Art Vorläufer zu Wallensteins System, es übernommen hätten, sich auf eigene Hand ihren Unterhalt (Viktualien) zu verschaffen. Vergl. darüber E. Boll, Gesch. Mecklenburgs I, S. 137, und H. Witte, Mecklenburgische Gesch. I, S. 225, auch Hanseresesse I, 4, S. V ff.

⁶⁾ M. U. B. XXII, S. 175, Nr. 12442.

als noch nicht ausreichend erwies, wurde ein Jahr später (22. Juli 1393) auf einem Hansetage zu Lübeck beschlossen, dass überhaupt niemand bi vorlost ere unde ghudes die Reise nach Schonen und Dänemark zum Zweck des Heringsalzens unternehmen sollte.¹⁾

Drei Jahre etwa währte die Unterbrechung der Schonenfahrt, und obgleich einen Monat nach dem Lübecker Beschluss erlaubt worden war, solchen Hering zu kaufen, der von Dänen in die deutschen Städte gebracht würde,²⁾ so konnte doch eine drückende Verteuerung der Seefische nicht verhindert werden.

Ausserdem waren endlose Verhandlungen hin und wieder die Folge des erwähnten Hansebeschlusses. Im Überreifer, diesen auszuführen, beschlagnahmte man auch Schiffe von Nicht-Hansen³⁾ oder solche Heringsladungen, welche schon in der Zeit, als die Schonenfahrt noch erlaubt gewesen war, gesalzen worden waren. Eine ganze Reihe von Urkunden enthält „Ursprungszeugnisse“ über solchen unrechtmässig mit Beschlagnahme belegten Hering, für dessen Herausgabe sich dann der Rat der Stadt, deren Bürger betroffen waren, verwendete.⁴⁾

Die Hansebeschlüsse aus dem geschilderten Kampfe stehen nicht vereinzelt da. Schon in früheren Kriegen finden sich Verbote der Schonenfahrt und des Handels mit den nordischen Reichen, welche jedesmal gleich schlimme Folgen für den Heringshandel nach sich zogen. Diese im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Platz.⁵⁾

Von den vielen Vorteilen, welche der feste Zusammenschluss der Handelsstädte damals auch für Mecklenburg im Gefolge hatte, sei hier nur einer erwähnt, welcher den Heringshandel ganz unmittelbar betrafte.

Es gelang nämlich den Städten, was Herzog Albrecht für sein schwedisches Königreich vergebens erstrebt hatte,⁶⁾ gemeinsames

¹⁾ M. U. B. XXII, S. 278, Nr. 12544 und Hanserezesse IV, S. 126 ff., Nr. 156 ff.

²⁾ M. U. B. XXII, S. 280 f., Nr. 12548, S. 281.

³⁾ M. U. B. XXII, S. 278, Nr. 12544.

⁴⁾ Ein Beispiel für viele: M. U. B. XXI, S. 316, Nr. 12588 (16. Dezember 1393): Zeugnis des Rates zu Wismar über den Ursprung einer nach Lübeck gesandten und dort beschlagnahmten Tonne Hering.

⁵⁾ Über die historischen Zusammenhänge vergl. H. Witte, Mecklenburgische Geschichte I, Kap. XIX und XX, S. 208 ff. An Urkunden siehe u. a. M. U. B. XVI, S. 134 ff., Nr. 9574 sub 6. Beschluss eines Hansetages zu Stralsund vom Jahre 1367: Nullus debet visitare Skaniam, Daciam, Bornholmen, Olandiam, nec Norwegiam, sub pena privacionis honoris.

Auf ein noch älteres Verbot bezieht sich M. U. B. IX, S. 433 ff., Nr. 6258 vom Jahre 1342: Der Rat zu Rostock ersucht den Rat zu Lübeck, Rostockern die ihnen von der Flotte weggenommenen Heringe wiederzugeben oder zu vergüten, da dieselben vor dem Verbot des Handels nach Schonen bereits dort gesalzen gewesen seien.

⁶⁾ Der Versuch König Albrechts, gleiches Mafs für ganz Schweden einzuführen, scheiterte an dem Widerstand der Ostgotländer, welche sich durch das neue Scheffelmafs geschädigt sahen. Vergl. M. U. B. XX, S. 180, Nr. 11490.

Mafs, allerdings nur für Heringstonnen und erst nach langwierigen Verhandlungen, einzuführen.

Die unendliche Verschiedenheit der Mafse, welche damals herrschte, musste besonders störend wirken bei einem Handel, der, wie der Heringshandel, nicht nur einen grossen Teil der deutschen Küsten umspannte, sondern auch in die nördlichen Reiche übergriff.

Häufig und berechtigt waren daher die Klagen über die Verschiedenheit der von den einzelnen Städten auf Schonen gebrauchten Heringstonnen, und dringende Bitten um Abstellung dieses Übelstandes wurden laut,¹⁾ z. B. in Lübeck 1337.

Allzu bald freilich erfolgte die Abhilfe nicht. Im Jahre 1358, also rund zwanzig Jahre nach der angeführten Klage, erhielten die Wismarer die Aufforderung, den Städten Hamburg, Lübeck, Stralsund und Greifswald ihr Tonnenmafs mitzuteilen.²⁾

Nach abermals geraumer Zeit beschlossen dann die Ratssendeboten der Hansestädte auf einer Zusammenkunft in Wismar, allerdings nur vorläufig, dass die in Schonen verwendeten Tonnen gleichmässig nach dem Rostocker Bande angefertigt, oder doch wenigstens mit dem Merk jeder Stadt gebrannt sein sollten.³⁾

Erst aus den Jahren 1383 und 1385 liegen endgültige Beschlüsse der Ratssendeboten vor, dass die Städte mit ernen haringtunnen dem bande der von Rostock folgen sollen, einer aus Lübeck (4. Oktober 1383),⁴⁾ und einer aus Stralsund (24. Juni 1385).⁵⁾ Ersterer fügt sogar die Drohung hinzu, dass, falls sich im folgenden Jahre noch falsche Tonnen fänden, diese verbrannt werden sollten. (de leddeghen tunnen schal me bernen.)⁶⁾

¹⁾ Vergl. M. U. B. IX, S. 11 f., Nr. 5743. 5. Februar 1337. Der Lübecker Rat beschwert sich bei Wismar, Rostock und Stralsund über die Verschiedenheit der auf Schonen und anderswo verfertigten Heringstonnen.

Beiläufig sei hier bemerkt, dass die Kaufleute auf den Schonenfahrten Böttcher aus der Heimat mitnahmen, welche auf den Lagerplätzen entstehende Schäden an den Fässern auszubessern hatten. Das Anfertigen neuer Tonnen im fremden Lande war nur solchen Böttchern erlaubt, welche sich als Bürger der beteiligten Städte oder deren Knechte ausweisen konnten. Siehe M. U. B. XXI, S. 301, Nr. 12090.

²⁾ Entwurf zu einem Hanserezess M. U. B. XIV, S. 375 f., Nr. 8540, S. 376.

³⁾ M. U. B. XIX, S. 17 f., Nr. 10837 Anmerkung. Die Forderung lautet: dat me de (tunnen) eemparich make unde lyke na de Rostker tunnen.

⁴⁾ M. U. B. XX, S. 213, Nr. 11529.

⁵⁾ M. U. B. XX, S. 363 f., Nr. 11696.

⁶⁾ W. Stieda in seinem Aufsatz über das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock (Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock Bd. 1, Heft II, 5) vermutet (S. 46), dass, es den „wendischen Städten vielleicht nicht so sehr darum zu tun war, einheitliches Mafs in den Heringtonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol zu ihrer Anfertigung zu besitzen.“ Er fügt (S. 47) Beschreibung und Abbildung eines Erzmafses aus dem Lübecker Museum für Altertümer hinzu, welches als das Rostocker Mafs, allerdings erst von 1469 angesehen wird. Es ist annähernd zylindrisch und fasst bis zum oberen Rand $20\frac{3}{4}$ Liter, bis zu zwei Zapfen im Innern $14\frac{3}{4}$ Liter.

So war nun wohl Abhilfe geschafft, soweit die genannten Hansestädte in Betracht kamen. Aber die Klagen hörten noch nicht auf; denn nun hiess es auf einer Versammlung von Ratssendeboten in Lübeck am 1. und am 27. Mai 1389,¹⁾ dass in kleinen Ortschaften Hinterpommerns immer noch durch vorlopende knechte valsch tunnenwerk angefertigt werde. Auch sie wurden ermahnt, dem Rostocker Bande zu folgen.

e) Behandlung, Verkauf und Versand des Herings.

Ausser den Heringshändlern hat Behandlung, Versand und Verkauf des Herings in den mecklenburgischen Seestädten noch einer grossen Zahl von Personen Beschäftigung und Lebensunterhalt gewährt.

Vor allem sind hier die sogenannten Heringswäscher (herincwasscere, lotores allecium) zu nennen. Ein solcher kommt schon in den ältesten Aufzeichnungen des ersten Wismarer Stadtbuches um 1250²⁾ vor als Her Johann de herincwasscere, wird also mit grosser Achtung genannt und muss ein nicht unvermögender Mann gewesen sein, denn er und seine Gattin Ida vermachten sich gegenseitig ihr Vermögen. (Her Johann de herincwasscere let up vrouwen Iden, sineme wive, bi irer beider levende al sin gout, unde se ime dat silve wede.)

In Rostock erscheint urkundlich erwähnt der erste Heringswäscher Thidericus Monoculus, lotor allecum, im Jahre 1262 als Mieter eines Bauplatzes.³⁾ Auch Wenden haben diesen Beruf ausgeübt, so nach dem Rostocker Stadtbuch D fol. 137 aus den Jahren 1289—1295 ein Petrus Slavus, lotor allecium.⁴⁾

Später bildeten die Heringswäscher ein eigenes Amt und zahlten städtische Abgaben. Z. B. heisst es im Rostocker Kämmereregister vom 22. Februar 1380,⁵⁾ dass die Stadt von ihnen Standmiete erhob: a lotoribus allecium de denariis locorum 8 $\frac{1}{2}$ M. 4 sol., und nach einem noch älteren Kämmereregister, nämlich vom Jahre 1325,⁶⁾ gaben die Heringswäscher der Stadt jedes Jahr zu Martini 12 M., dazu 4 sol. für jeden Tisch. Man ersieht daraus zugleich, dass der Verkauf des Herings, ebenso wie der von Fischen überhaupt, nicht in Buden, sondern von Tischen vor sich ging.

Die Heringswäscher hatten sowohl in Rostock, wie in Wismar ein eigenes Heringshaus. In Rostock wurden schon nach dem ältesten

1) M. U. B. XXI, S. 301, Nr. 12090.

2) M. U. B. I, S. 603 ff., Nr. 648, S. 604.

3) M. U. B. II, S. 208, Nr. 957.

4) M. U. B. III, S. 337, Nr. 2006 Anmerkung.

5) M. U. B. XIX, S. 465 ff., Nr. 11247.

6) M. U. B. VII, S. 253 ff., Nr. 4608, S. 257.

Stadtbuch¹⁾ (von 1278—1284) jährlich zu Ostern (de precio paschali) 3 M. Zins dafür an die Stadt gezahlt.²⁾

Später, nämlich in den Jahren 1322 und 1323, bauten sich die Rostocker Heringswäscher ein neues Heringshaus für 70 M.³⁾ auf Anordnung des Rates. Seine Lage kann nicht mehr genau bestimmt werden. Wir hören aber, dass die Ratsherren den Heringswäschern dafür jährlich zu Michaelis 4½ M. von ihrer Abgabe (ex parte census) in Abrechnung brachten.

In Wismar erwähnen schon die Kämmereieinkünfte von 1272—1300 ein Heringshaus als *domus allecium*,⁴⁾ an anderer Stelle⁵⁾ alle[c]othena genannt, welches der Stadt zu Ostern und zu Michaelis 4 M. Abgaben zahlte, also 8 M. im Jahr, die später auf 12 M. erhöht wurden.

Ausserdem kommen noch in einer ganzen Reihe von Besitzver-eignungsurkunden Heringshäuser oder Heringshöfe (*domus allecium*, *curiae allecium*) in Privatbesitz vor. Z. B. verschrieb in Rostock 1353 eine Witwe Gertrud Lange ihrem zweiten Ehemann Johann Paulestorp ein Erbe und einen Heringshof vor der Stadt⁶⁾ als ihre Mitgift, und beim Kauf einer Wiese jenseits der Warnow durch einen Rostocker Ratsherrn werden mehrere dort gelegene Heringshäuser (*domus allecium trans Warnoviam*) erwähnt.⁷⁾

Der Kleinhandel mit Hering war, wenn auch nicht ausschliesslich, Sache der Höker (auch Haken, *penestici*), deren Standplatz in Rostock vor dem heiligen Geistspital (vor dem Hilghen Gheyste) gelegen war. Für sie erliess der Rostocker Rat um 1400 eine Verordnung wegen des Handels mit gesalzenen Heringen,⁸⁾ behielt sich aber das Recht vor, diese Bestimmungen nach Belieben abzuändern. Danach durften an Markttagen Bürger und Fremde, also nicht nur die Höker (*gheliike den hoken*), gesalzene Hering im Einzelverkauf aus Tonnen abgeben (*uthzellen by penninghwerden*), sei es nun, dass sie ihn selber in Schonen gesalzen, sei es, dass sie ihn gekauft hätten. An Nicht-Markt-tagen durften nur Bürger oder deren Knechte Hering verkaufen, und zwar nur solchen, den sie selbst von Schonen mitgebracht hatten.

Zu den Leuten, welche mittelbar am Heringshandel beteiligt waren, gehörten auch die Träger und Fuhrleute, die den Transport des

¹⁾ M. U. B. X, S. 490 ff., Nr. 7199, S. 492.

²⁾ Als Aufbewahrungsort für Hering diente in Rostock später gelegentlich ein gemieteter Keller. Vergl. Kämmerrechnung von 1395 (M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 495): 4 M. pro conductione cellarii, in quo allec et sal conservabantur.

³⁾ M. U. B. VII, S. 70, Nr. 4397.

⁴⁾ M. U. B. II, S. 441 f., Nr. 1264.

⁵⁾ M. U. B. III, S. 533, Nr. 2263.

⁶⁾ M. U. B. XIII, S. 333, Nr. 7781.

⁷⁾ M. U. B. XV, S. 230 ff., Nr. 9077, S. 231.

⁸⁾ M. U. B. XXIV, S. 152, Nr. 13735.

Herings besorgten. Ihre Tätigkeit wurde streng überwacht, und ihre Besoldung war vom Rat durch feste Tarife geregelt.

Für Wismar besitzt man aus dem Jahre 1339 eine solche Taxe für Träger und Makler,¹⁾ welche zwei Berufe damals noch ungetrennt gewesen zu sein scheinen. Es heisst dort, dass kein Makler oder Träger nomine mekelschap mehr nehmen solle für eine Last Bier oder Hering als 1 sol., für eine Tonne als 1 den.

Zu widerhandlungen wurden mit einer unverhältnismässig hart erscheinenden Strafe bedroht. Wer mehr nahm, als vorgeschrieben war, der sollte zuerst in den Keller des Büttels gesperrt werden. Darauf wurde er aus der Stadt verwiesen, und, falls er es wagte, anders als mit Zustimmung sämtlicher Ratsherren zurückzukehren, hatte er sein Leben verwirkt.

Auch den Bürger, der einem Träger mehr gab, als dieser zu fordern hatte, traf eine Strafe: er musste 3 M. Silber bezahlen.²⁾

Durch diese Taxen suchte der Rat der Städte zu verhindern, dass der Preis der Seefische, besonders des als Volksnahrungsmittel ganz unentbehrlichen Herings, durch Nebenausgaben willkürlich gesteigert wurde.

Ein noch wirksameres Mittel, die Preise von Seefischen in mässigen Grenzen zu halten, war eine Überwachung des Zolles, oder eine entweder ganze oder teilweise Befreiung vom Heringszoll. Für Rostock schweigt hier die Überlieferung. Umso ausführlicher ist eine Wismarer Zollrolle vom 14. September 1325,³⁾ erlassen von Heinrich, dem Fürsten von Mecklenburg, Stargard und Rostock.

Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Rolle, soweit sie den Heringsfang und Handel angeht, ist die, dass jeder, der über See Hering gesalzen und diesen nach Wismar gebracht hatte, eine Woche zollfrei fahren konnte, wohin er wollte (*de schal ene wech voren sunder thol, wor he wil*). Alle aber, die in Wismar Hering zur Ausfuhr kauften, sollten dafür Zoll zahlen. Davon waren nur diejenigen ausgenommen, die zum Schutz der Küsten und des Meeres auszogen und zu ihrem Unterhalt (*tho irer kokene*) Hering mitnahmen.

¹⁾ M. U. B. IX, S. 159 f., Nr. 5926.

²⁾ Eine ebenfalls unverhältnismässig harte Strafe traf einen gewissen Hermann Runisch in Rostock im Jahre 1301 wegen vorenthaltener Zahlung an Fremde. Er hatte von ihnen Hering gekauft, es vor dem Rat anfangs geleugnet, dann eingestanden; wurde zum Tode verurteilt, aber zu Stadtverweisung begnadigt. M. U. B. V, S. 10, Nr. 2731.

Entschieden strafbar waren dagegen zwei Juden, welche 1347 in Rostock wegen Entweichens mit Schulden verhaftet wurden. Von dem einen heisst es (M. U. B. X, S. 135, Nr. 6778): *emit 4 tunnas allecium de vespere, et de mane secreta recessit cum eisdem*.

³⁾ M. U. B. VII, S. 611 ff., Nr. 4973.

Der Satz betrug für die Last Heringe (nach gewöhnlicher Annahme 1 Last = 2 Schiffspfund à 280—300 Pfd., also rund 600 Pfd.) 29 Pfennige (neghen unde twintich penninge), für 100 Stockfische $\frac{1}{2}$ Pfg.; (enen halven penning); doch bezieht letztere Bestimmung sich möglichenfalls nur auf die Schweriner.

Es folgt dann eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen für die Bürger von verschiedenen auswärtigen Städten und Ländern.

Freie Ein- und Ausfahrt (komende tho watere unde wech to varende) hatten, ausser den Wismarern selbst, die von Lübeck, von Rostock, von Perleberg und die ute driyer herren lande,¹⁾ ähnlich die von Riga, Danzig, Gotland und dem schwedischen Reich. Die Hamburger und die von jenseits der Elbe, fast ebenso die Holsteiner, hatten — im Gegensatz zu den ganz zollpflichtigen Dänen und Thüringern — Vergünstigungen, aber nicht völlige Zollfreiheit. Z. B. bezahlten sie 4 Pfg. für jede Wagenlast, für alle sogenannten vetten dinge,²⁾ nämlich selsmer, d. i. Seehunds- oder Robbentran, swinensmer unde talch, 4 Pfg. pro Pfund.

Ihre eigenen Bestimmungen hatten die Schweriner. Für gewöhnlich mussten sie den Zoll von 29 Pfg. für jede Last Hering zahlen; doch wurde dieser auf 2 Schillinge herabgesetzt, falls ihre Stadt denen von Wismar im Jahre 2 M. gab.³⁾

f) Seefischhandel im Binnenlande.

Wie die Wismarer Zollrolle beweist, wurde der Hering bis tief in das Innere des Landes, nach Thüringen, Holstein, der Mark usw. versandt. Auch in den Binnenstädten Mecklenburgs bildete er einen Gegenstand des Markthandels, worüber jedoch nur wenige Nachrichten vorliegen.

¹⁾ Der Ausdruck ist auffällig; für gewöhnlich spricht man in Mecklenburg von einem herren driyer lande, aber nicht von einem lande driyer herren.

²⁾ Zu diesen gehört wohl auch der nicht an dieser Stelle, aber M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661 sub 6 genannte walspeck.

³⁾ Die Stelle ist nicht ganz klar, wird aber in der Anmerkung zu der besprochenen Zollrolle (S. 614) in der angegebenen Weise erklärt. Man hat dann in den 2 M. eine Rekognition der Schweriner für ihre Hafengerechtigkeit in Wismar zu sehen. Diese war aber nicht allzu fest begründet; denn ein in das 12. Jahrhundert datiertes Schriftstück, nach welchem die cives Zwerinensis civitatis das Recht erhalten hätten, zu Handelszwecken im Wismarer Hafen zwei grosse Schiffe (Koggen) und beliebig viele kleine zu halten, hat sich beim Vergleich mit dem als echt erkannten Original vom 9. September 1171 als Fälschung erwiesen. Vergl. M. U. B. I, S. 95 ff., Nr. 100, S. 99. A. Original, B. Fälschung.

Die betreffende Stelle der Zollrolle heisst: Vortmer, de van Zweryn scholen gheven twe scillinge van der last heringes, efte de staat tho der Wismere des iaes ghift twe mark. Ghift se der nicht, so scholen se gheven neghen unte twintich penninge. Eine andere Handschrift — das Original ist nicht erhalten — setzt statt de staat: der staat und statt des ersten ghift: gheven.

Der Neubrandenburger Stiftungsbrief,¹⁾ der besonders eingehend alle zum Marktverkauf bestimmten Nahrungsmittel aufzählt, nennt auch Hering, und zwar gilt für die Heringshändler dort dasselbe wie für die Verkäufer von frischen Fischen. Bürger der Stadt zahlten keinen Einfuhrzoll, sofern nicht ihre Ware zu weiterer Ausfuhr bestimmt war, fremde Händler dagegen mussten einen Einfuhrzoll von 4 Pfg. für jede Wagenlast Hering (*de quolibet plastro*) entrichten.

Von den Hökern in Parchim wird ausdrücklich gesagt, dass sie habent *venale sal, allec et butirum.*²⁾ Letztere Stadt hat für den Heringshandel noch die besondere Bedeutung, dass sich dort die Bewohner der anliegenden Bezirke der Mark mit Hering zu versorgen pflegten.³⁾

Der Wunsch, dieses billige Volksnahrungsmittel durch den Versand so wenig wie möglich zu verteuern, hat vielfach dahin geführt, dass Länder und Städte, die nicht selbst Handelsbeziehungen mit dem Norden unterhielten, sich Befreiung vom Einfuhrzoll für Hering, oder doch wenigstens Erleichterungen zu verschaffen suchten.

Nach der Zollrolle der Stadt Parchim³⁾ aus der Mitte des 14. Jahrhunderts genossen die Bewohner der Mark und der Grafschaft Schwerin dort eine beschränkte Zollfreiheit, nämlich für eine Tonne. (*educere potest tunnam vel mezen unam allecis ad expensas suas sine theolonio.*) Im übrigen zahlten Bürger wie Fremde, ausgenommen die von Perleberg, für jede Pferdelastr Hering, die nach der Mark ausgeführt wurde, 4 Pfg.

Auf dem Delvenaukanal zwischen der Buchhorstmühle bei Mölln und der Elbe betrug der Zoll für eine Last Hering 1 schillink.⁴⁾ Doch trat dieser Zoll, den die Lübecker mit Herzog Erich dem Jüngeren von Sachsen, Engern und Westfalen teilen mussten, erst 17 Jahre nach Fertigstellung des Kanals in Kraft.

Zollfreiheit für Hering haben die Lübecker im Gebiet der Grafen von Schwerin nicht erlangt, so grosse Vorrechte sie auch in deren Gebiet besaßen und sich wiederholt bestätigen liessen.⁵⁾ (sie sollten sein *ab omni exactione immunes*, aber: *preterquam quod vulgariter arincpenninge appellatur.*)

Eine Befreiung vom Heringszoll, wenn auch nur für kurze Zeit, erreichten dagegen die Bürger von Lübeck zusammen mit denen von Lüneburg 1370 in dem wegen seiner Lage an der Elbe wichtigen Verkehrsort Boizenburg. In einer Mitteilung des dortigen Rates an den

¹⁾ M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600.

²⁾ M. U. B. XVI, S. 655, Nr. 10129.

³⁾ M. U. B. XIV, S. 390, Nr. 8551.

⁴⁾ M. U. B. XXI, S. 408, Nr. 12212.

⁵⁾ M. U. B. I, S. 512 f., Nr. 529. Vergl. auch M. U. B. II, S. 516, Nr. 1362 und M. U. B. III, S. 17 f., Nr. 1585.

Rat von Lüneburg¹⁾ heisst es, dass zufolge der Versöhnung ihrer beiderseitigen Herzöge, Albrecht von Mecklenburg und Magnus von Braunschweig-Lüneburg, tuschen hir, d. i. 27. Juni 1370, unde sunte Mychelis daghe, de nu tokomen is, de borgher van Lunenborch unde van Lubeke nynen harinktoln utgheven scolen.

Für die Lüneburger bedeutete dies eigentlich kein neues Recht; denn schon seit 1369 waren sie zollfrei in Boizenburg in bezug auf eigene Ware (ander ghud . . . dat eren eghen were), wozu neben Salz auch Hering gehörte.²⁾

Infolge des erwähnten Zwistes zwischen den Herzögen von Mecklenburg und von Braunschweig-Lüneburg hatten die Bürger von Mölln die Strasse zwischen ihrer Stadt und Boizenburg eine Zeitlang gemieden (ummevaren). Sie wurden daher nach Beendigung des Streites durch den Hauptmann von Boizenburg, Vicke Moltke, aufgefordert, die Strasse wieder zu benutzen. Sie wurden dazu ermuntert durch eine zeitweilige Herabsetzung des Heringszolls (tuschen hir [4. Dezember] unde pinxten) um die Hälfte, so dass für eine Last Hering nur noch 2 sol. zu entrichten waren.³⁾

Natürlich waren nicht nur die Städte bemüht um Zollerleichterungen beim Seefischhandel. Auch Klöster bewarben sich darum und oft mit Erfolg. Besonders begünstigt erscheint in dieser Beziehung das Kloster Dargun; denn schon am 5. Januar 1270 schenkte ihm Herzog Barnim von Pommern die Freiheit vom Wasserzoll für zwölf Haffkähne⁴⁾ aus dem Klosterdorf Kaseburg (Insel Usedom).

Auch Doberan fehlt hier nicht. Zu seinen schon erwähnten Privilegien im Wendenlande⁵⁾ gehörte auch Freiheit vom Heringszoll.⁶⁾

An der Zollfreiheit liess sich die Kirche aber nicht genügen. Vielmehr erhielten einzelne geistliche Anstalten im Laufe der Zeit direkten Anteil an der Seefischerei, wenn auch in sehr viel geringerem Masse als an der Fischerei in Binnengewässern. Dabei kommen nicht ausschliesslich solche Klöster und Kirchen in Betracht, deren geographische Lage sie auf die Seefischerei hinwies. Deshalb gingen ihnen aber auch diese Rechte später vielfach wieder verloren; denn ihre Ausübung auf weitere Entfernungen hin war natürlich mit Schwierigkeiten verbunden.

¹⁾ M. U. B. XVI, S. 586 f., Nr. 10075, S. 587.

²⁾ M. U. B. XVI, S. 395, Nr. 9861.

³⁾ M. U. B. XVI, S. 632, Nr. 10118.

⁴⁾ M. U. B. II, S. 372, Nr. 1179.

⁵⁾ M. U. B. I, S. 144, Nr. 148. Dazu die Bestätigung durch Borwin von Mecklenburg im Jahre 1192 M. U. B. I, S. 150 f., Nr. 152.

⁶⁾ Andererseits war das Kloster Doberan verpflichtet, dem Herzog Albrecht von Mecklenburg jährlich zu Martini eine Last Heringe und 100 grosse Stockfische zu liefern. M. U. B. XIII, S. 246 f., Nr. 7688.

Als Teil des Landes Stavenhagen bis zum Jahre 1282 in pommerischem Besitz und 1281 durch Bogislav von Pommern des besonderen herzoglichen Schutzes versichert,¹⁾ genoss das Kloster Broda bei Neubrandenburg das Recht der freien Fischerei mit einer Wade auf dem Frischen Haff.²⁾

Dort besass im 13. Jahrhundert auch das schon genannte Kloster Dargun Fischereirechte, verzichtete aber schon 1256 darauf auf Wunsch des Herzogs Barnim von Pommern.³⁾

Trotz erhaltener Entschädigung wurde den Mönchen der Handel leid, und sie setzten es durch, dass Barnims Sohn und Nachfolger Bogislav ihnen am 27. Juni 1283⁴⁾ abermals 4 Wadenzüge auf dem Frischen Haff (in *Recenti Mari, quod vulgariter Verse Haf dicitur*) überliess, zwei davon in *solacium anime patris*, der die Mönche dieses Vorrechts beraubt hatte, zwei *ad laudem et honorem omnipotentis dei et gloriose virginis Marie et in remissionem peccaminum nostrorum, necnon etiam in reconpensationem et restaurum iniuriarum et dampnorum, si que forte aliquociens per nos vel per officiales nostros, quod tamen dolemus, prelibati monasterii fratribus sint irrogate etc. etc.*

In diesem Ton geht es noch eine Weile weiter, und die Mönche waren befriedigt.⁵⁾

Selbst das Ratzeburger Domkapitel hat es verstanden, seine Fühlfäden bis an die pommerische Küste zu erstrecken. Es liess sich im Jahre 1225 das Dorf Pütznitz auf dem Festlande von Rügen schenken, dazu freien Heringsfang zusichern im Lande des Rugianerfürsten Wizlav (*sine theloneo et absque molestia et impedimento*).⁶⁾

Ein späterer Wizlav von Rügen verlieh 1265 dem Kloster Sonnenkamp (Neukloster) eine jährliche Hebung von einer Last Hering zu Stralsund.⁷⁾ Es handelt sich dabei also nicht mehr um einen Anteil an der Seefischerei, sondern um eine Zuweisung ihrer Erträge.

Derartige Überweisungen von Heringshebungen kommen mehrfach, wenn auch nicht häufig vor in der Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts als Zeichen besonderer fürstlicher Gnade oder fürstlicher Geld-

¹⁾ M. U. B. III, S. 15 f., Nr. 1582.

²⁾ M. U. B. III, S. 233 f., Nr. 1865.

³⁾ M. U. B. II, S. 78 f., Nr. 769, S. 79.

⁴⁾ M. U. B. III, S. 93 f., Nr. 1687.

⁵⁾ Bisweilen waren auch die Seefische selbst ein Mittel zur Betätigung christlicher Liebe. Z. B. gab ein Bürger zu Wismar 1400 den dortigen Predigerbrüdern eine Hausrente von 12 M. Lüb. zu Heringen. M. U. B. XXIV, S. 125, Nr. 13707, und ein Ritter vermachte 1310 dem Kloster Ivenack zwei Hufen, deren Einkünfte zum Kauf von Stockfisch verwendet werden sollten (*pensata necessitate seu defectu alimentorum*). M. U. B. V, S. 492, Nr. 3356.

⁶⁾ M. U. B. I, S. 299 f., Nr. 312, S. 300.

⁷⁾ M. U. B. II, S. 257, Nr. 1027.

verlegenheit. Im Jahre 1357 verpfändete z. B. Graf Nicolaus von Schwerin und Tecklenburg für eine Schuld des verstorbenen Grafen Otto den Brüdern von Züle einen Hof und andere Besitzungen bei Schwerin, dazu eine Heringshebung (dre leste haringhes, dese lygghen to den dorpen by dem zee to Zwerin).¹⁾

Gerade in den Gebieten am Schweriner See sind solche Heringshebungen häufiger. Die etwas verworrenen Nachrichten über die Anrechte des Schweriner Bischofs an Heringshebungen²⁾ kommen darauf hinaus, dass am 2. April 1359 Herzog Albrecht von Mecklenburg dem Bischof von Schwerin das Heringsgeld für 3 Last Hering erliess.³⁾ (de dre leste haringgheldes, so der bischoff zu Zweryn ihm ierlichs zu geben schuldig gewesen von seines Gutes wegen bey der see, nämlich dem Schweriner See.)

Ein anderes Mal hatte Graf Nicolaus II. von Schwerin sich genötigt gesehen für 726 M. sein Schloss Kriwitz zu verpfänden. Dazu kam 1334 eine neue Schuld von 100 M. 12 sol. lüb., für welche er seinen Gläubigern das Heringgeld (Harinchgeldt) überliess,⁴⁾ doch mit dem Vorbehalt, beides später wieder einzulösen.

g) Fischpreise.

Es ist nicht leicht, sich von den Fischpreisen im 13. und 14. Jahrhundert ein auch nur annähernd richtiges Bild zu machen, da, ebenso wie bei den Fleischpreisen, die Angaben meistens recht ungenau sind. Z. B. heisst es in der langen Abrechnung des Raven von Barnekow über die von ihm für Albrecht von Schweden verwaltete Vogtei Nyköping⁵⁾ einfach: pro piscibus et anguillis 2 mar., oder an anderer Stelle:⁶⁾ Pisces et aleces de XVII or (1 ör = 4 sol.); unum faat cum rumbo pro XXII mar., oder:⁷⁾ unam lagenam alecis pro 3 $\frac{1}{2}$ mar. etc.

Dazu kommt, dass es sich bei den überlieferten Angaben von Fischpreisen meistens gar nicht um Marktpreise handelt, sondern um

¹⁾ M. U. B. XIV, S. 182, Nr. 8379. Vergl. dazu (fast gleicher Wortlaut, doch etwas veränderte Orthographie) M. U. B. XV, S. 229, Nr. 9075 Herzog Albrecht von Mecklenburg verpfändet für 400 M. lüb. dem Ritter Detlev von Züle die Neue Mühle bei Schwerin und 3 Last Heringe aus den Dörfern am Schweriner See.

²⁾ Vergl. darüber M. U. B. V, S. 110, Nr. 2862 und M. U. B. V, S. 282, Nr. 3095 und M. U. B. V, S. 355, Nr. 3183.

³⁾ M. U. B. XIV, S. 446, Nr. 8598.

⁴⁾ M. U. B. VIII, S. 435, Nr. 5510.

⁵⁾ M. U. B. XV, S. 558 ff., Nr. 9426, S. 566.

⁶⁾ Ebenda S. 568.

⁷⁾ Ebenda S. 569.

Ähnlich summarisch heisst es in der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollherren (M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661 sub 4): 160 vissche unde $\frac{1}{2}$ tunne stores unde 1 tunne ales unde 1 tunne soltes und 1 tunne ghorthe: desse summe is 29 mark 3 sol.

oft nur ungenaue Schätzungen, was in der Art der Quellen (Schuldverzeichnisse, Kriegskostenentschädigungen u. ähnl.) begründet liegt.

Dass von dem Rat der Städte während unseres Zeitabschnitts je auch nur der Versuch gemacht worden wäre, Fischpreise amtlich festzusetzen, wie dies bei Fleischpreisen, wenn auch nur in bescheidenem Maße beobachtet werden kann,¹⁾ lässt sich nicht nachweisen, ebensowenig, dass Fisch nach Gewicht verkauft worden wäre. Der einzige Unterschied, der gemacht wird, und auch dieser nur vereinzelt, ist der zwischen grossen und kleinen Fischen. So werden in der Kriegskostenberechnung des Reimar von Plessen²⁾ bei der Eroberung der Feste Marnitz 1370/71 150 Stockfische auf 10 M. lüb. geschätzt, und 100 kleine Stockfische auf 27 sol. (Dass man damals schon, wie heute vielfach, den Merlan oder Meerhecht als „kleinen Stockfisch“ bezeichnet haben sollte, ist nicht wahrscheinlich, trotzdem gelegentlich von grotvisch³⁾ die Rede ist, doch augenscheinlich nicht in der Absicht, einen Gegensatz auszudrücken.)

In den nordischen Reichen wurden praktischerweise die Seefische gezählt, und dadurch gelangt man natürlich zu klaren Ergebnissen. Der genannte Vogt von Nyköping⁴⁾ hat für 1 wol alec. 8 sol. bezahlt, also kosten, da ein wol oder wal 80 Stück ist, je 10 Heringe 1 sol.

Beim Hering kommt noch eine ganz besondere Unterscheidung vor, nämlich zwischen Vollhering und Hohlhering (alleg vacuus, d. h. nach dem Laichen). Letzterer ist natürlich billiger. Z. B. kostet nach der Jahresrechnung der Rostocker Weddeherren von 1395 eine Tonne Vollhering 3 $\frac{1}{2}$ M., eine Tonne Hohlhering nur 2 $\frac{1}{2}$ M.⁵⁾ Nicht genügend erklärt konnte bisher der Ausdruck nypharing werden. Man vermutet, dass damit deutscher, vielleicht besonders mecklenburgischer Küstenhering gemeint ist.⁶⁾

Grosse Fische wurden einzeln gekauft und bezahlt; doch sind, da wir das Gewicht der Tiere nicht kennen, die Angaben wieder nur unbestimmt. Die ergiebigsten Quellen sind in diesem Punkt die Kämmereregister der Städte; denn es war eine vielgeübte Sitte, zu Besuch weilenden Fürsten oder anderen Würdenträgern, auch fernen Fürsten, die man ehren wollte, ein Geschenk an Fisch zu machen. In diesem Sinne werden, selbst wenn der Zweck nicht angegeben ist, Aufzeich-

¹⁾ M. U. B. IX, S. 401, Nr. 6230.

²⁾ M. U. B. XVI, S. 618 ff., Nr. 10112, S. 621 und 620.

³⁾ M. U. B. XIII, S. 370 f., Nr. 7821, S. 371.

⁴⁾ M. U. B. XV, S. 558 ff., Nr. 9426, S. 578.

⁵⁾ M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 490.

⁶⁾ Der Ausdruck kommt vor in der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollerherren im Jahre 1385. Sie verzeichnen eine Einnahme der Stadt Rostock von 5 $\frac{1}{2}$ M. für 3 Tonnen Dorsch und 3 Tonnen „nypharinghes.“ M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661, S. 329.

nungen wie: 16 M. ad emendum strumulum aus dem Wismarer Kämmereregister von 1329/30¹⁾ und sehr viele ähnliche zu verstehen sein.

Um ein paar ganz besonders stattliche Exemplare von Stören muss es sich gehandelt haben, als 1380 die Stadt Rostock 19 M. 2 sol. ausgab pro rumbis missis in honorem civitatis,²⁾ während ein im Jahre 1351 den Rostocker Bürgermeister übersandter Stör nur 5 M. gekostet hatte.³⁾

Wohl mag eine mehr oder weniger grosse Ergiebigkeit der Ausbeute ein Schwanken der Preise für Fische bedingt haben, oder die grössere oder geringere Entfernung des Verkaufsortes von der Küste. Wenn aber an ein- und demselben Tage, nämlich dem 25. Oktober 1353 ein Hundert Stockfische einmal 4½ M. 3 sol. kostet, ein anderes Mal 8 M. (50 strumuli 4 M),⁴⁾ so kann wohl nur Grösse und Beschaffenheit der Fische ausschlaggebend gewesen sein.

Geringe Schwankungen der Fischpreise sind, weil nach Zahl und Grösse, beziehungsweise nach Last und Tonnen verkauft wurde,⁵⁾ nicht nur erklärlich, sondern selbstverständlich. In den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts tritt aber eine so enorme Preissteigerung für Seefische ein, dass man genötigt ist, nach einem besonderen Grunde dafür zu suchen.

¹⁾ M. U. B. VIII, S. 51 ff., Nr. 5059.

Vergl. dazu: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde Bd. XXIX, wo S. 77 ff. die Kämmereregister der Stadt Wismar von 1326 bis 1336 behandelt werden. S. 79 heisst es: „Auch an Geschenken, Ehrengaben, Almosen zahlte die Stadt ein Erkleckliches. Die Anwesenheit des Landesherrn in der Stadt, Ereignisse in der fürstlichen Familie, der Besuch angesehener Personen setzte die Kämmererei jedesmal in Unkosten.“

²⁾ M. U. B. XIX, S. 465 ff., Nr. 11247, S. 475.

³⁾ M. U. B. XIII, S. 46 ff., Nr. 7448, S. 47.

⁴⁾ Zwei Berechnungen der Kriegskosten bei und nach der Einnahme von Dömitz, beide vom 25. Oktober 1353. M. U. B. XIII, S. 370 f., Nr. 7821 und XIII, S. 371 f., Nr. 7822.

⁵⁾ Es ist nicht möglich, sich in jedem einzelnen Falle darüber klar zu werden, wieviel 1 Last oder 1 Tonne enthielt. Nach M. U. B. XIII, S. 518 f., Nr. 7984 betrug z. B. eine Last als Trockenmafs 72 Scheffel; nach M. U. B. XVI, S. 612 ff., Nr. 10111, S. 614 gerade das Doppelte, nämlich 144 Scheffel; nach M. U. B. XVI, S. 618 ff., Nr. 10112, S. 619 wieder nur 96 Scheffel.

Dietrich Schäfer in Hansische Geschichtsquellen Band 5 kommt S. CXXIII im Hinblick auf hansisch-russische Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass das Verhältnis von Tonne, lagena, vasa augenscheinlich je nach dem Inhalt ein anderes gewesen sei.

S. CXXIV gibt er (nach Hildebrand) folgende Berechnung:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Last} &= 12 \text{ Schiffspfund (zu 20 Liespfund)} \\ &= 240 \text{ Liespfund (zu 16 Marktpfund)} \\ &= 3840 \text{ Marktpfund.} \end{aligned}$$

NB. Nach G. Willgeroth: Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 256 betrug ein Liespfund (d. h. Livländisches Pfund) nicht 16, sondern etwa 14 Pfd.

Nach einer Aufzeichnung des Wismarer Stadtbuches B. pag. 7 vom Jahre 1273 kosten beispielsweise 4 Last Heringe 20 M.,¹⁾ also jede Last 5 M. Dagegen wird 1395 die Last Hering mit 45, sogar mit 48 M. bezahlt²⁾, also mit dem neun- bis zehnfachen Preise wie ein Jahrhundert früher.

Zufolge dem Ausgabenverzeichniss des gräflich Schweriner Vogtes Gottschalk Preen von März bis Dezember 1309³⁾ kosten 100 Stockfische 4 M. oder $3\frac{1}{2}$ M., im Jahre 1395 aber 13 M.⁴⁾

Nicht anders ist es mit dem Dorsch. Drei Tonnen canis, proprie dorsch kosten im Jahre 1395 11 M.,⁴⁾ während nur 10 Jahre früher 8 Tonnen Dorsch 13 M. gekostet hatten,⁵⁾ so dass eine Preiserhöhung von annähernd zwei Dritteln des früheren Preises für diesen kurzen Zeitraum festzustellen ist. Der Grund dafür ist uns schon bekannt. Es waren nämlich die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts die Zeit, in welcher die gefürchteten Vitalienbrüder Meere und Küsten im Norden Europas unsicher machten.

Das Seeräuberunwesen bewirkte, wie wir sahen, eine jahrelange Unterbrechung der Schonenfahrt⁶⁾ und damit eine schwere Schädigung des Seefischhandels. Mit Recht klagt der Chronist Detmar, dass der harink in den iaren vâl dure geworden sei.⁷⁾

Wenn schon die erhaltenen Preisangaben für Seefische wenig geeignet sind, einen deutlichen Einblick zu gewähren, so sind es diejenigen für Süßwasserfische noch viel weniger, schon weil einzelne Arten fast gar nicht genannt werden.

Eine rühmliche Ausnahme macht hier wiederum der Aal. Zwar wurde auch er oft in ganzen Tonnen verkauft, deren Inhalt jetzt nicht mehr zu ergründen ist; ebensohäufig wurden Aale aber auch gezählt, und zwar nach Schock oder nach Stiegen. (1 Stiege, auch snesa, lateinisch uncia = 20 Stück.)

Aus dem Jahre 1368 vernehmen wir, dass eine Aalhebung aus dem Nebelfluss (søsseundetwintich (26) ale gheldes yn de Nevele) für $7\frac{1}{2}$ M. slav. an einen Güstrower Ratsherrn verpfändet wurde.⁸⁾

¹⁾ M. U. B. IV, S. 222, Nr. 2703 Anmerkung.

²⁾ Jahresrechnung der Rostocker Weddeherren Peter Vrese und Konrad Unruh vom Jahre 1395. M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 490.

³⁾ M. U. B. V, S. 448 f., Nr. 3296.

⁴⁾ M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 494.

⁵⁾ M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661, S. 329.

⁶⁾ M. U. B. XXII, S. 278, Nr. 12544. Vergl. oben S. 41.

⁷⁾ Ausgabe von Koppmann II, S. 50, Nr. 974 zum Jahre 1392. Vergl. M. U. B. XXII, S. 175 f., Nr. 12442 Anmerkung.

⁸⁾ M. U. B. XVI, S. 327, Nr. 9777.

Im Jahre 1320 verkaufte Iwan von Below die Mühle zu Michelsberg (bei Lübz) mit Zubehör, u. a. cum duodecim snese anguillarum,¹⁾ unaquamque (sic) valens sex denarios, und in der Heberolle des Klosters Neukloster, wahrscheinlich vom Jahre 1319,²⁾ werden 10 unciae Aale erwähnt, deren jede sogar auf nur 2 den. veranschlagt wird.

Es lässt sich also vom Aal nicht behaupten, dass er vül dure gewesen sei.

Quellen.

Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von K. Höhlbaum, K. Kunze, W. Stein u. a. Halle 1876 ff.

Hanserezeesse, herausgegeben durch die historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München. Abteilung I. 1870—1897.

Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. I—XXIV, herausgegeben vom Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 1863 ff. (zitiert als M. U. B.).

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, herausgegeben vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Oldenburg 1856 ff.

Literatur.

Bestehorn, Dr. Friedrich: Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. Archiv für Fischereigeschichte Heft 1. Berlin 1913.

Boll, Ernst: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. 2 Bände. Neubrandenburg 1855.

Boll, Franz: Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg. Neubrandenburg 1875.

Boll, Franz: Geschichte des Landes Stargard bis zum Jahre 1471. 2 Bände. Neustrelitz 1847.

Burmeister, C. C. H.: Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar. Wismar 1840.

Hansische Geschichtsquellen, herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte. Daraus Bd. 4: Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, herausgegeben von Dietrich Schäfer. Halle 1897.

Hofmeister, Adolf: Zur historischen Topographie Rostocks. Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock. Rostock 1895 ff., Bd. IV, Heft 4, I, S. 1 ff.

Jagow, Kurt: Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter. Archiv für Fischereigeschichte Heft V, S. 1 ff. Berlin 1915.

Klüver, H. H.: Beschreibung des Hertzogtums Mecklenburg und dazu gehöriger Laender und Oerter. 7 Bände. Andere Auflage Hamburg 1737.

Koppmann, Karl: Der Rostocker Urkundenfund vom 6. Mai 1899. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock. Bd. III, Heft 1, S. 3, Nr. 2.

Koppmann, Karl: Von der Ober-Warnow. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. 1, Heft 4, III, S. 29 ff.

¹⁾ M. U. B. VI. S. 561 f., Nr. 4221.

²⁾ M. U. B. VI, S. 403 ff., Nr. 4040, S. 410.

Lisch, G. C. F.: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Schwerin 1836 ff.

Rische, A.: Bemerkungen zu einzelnen Urkunden des mecklenburgischen Urkundenbuches Bd. I—IV. Ludwigslust 1905.

Schäfer, Dietrich: Die deutsche Hanse. Aus: Monographien zur Weltgeschichte Nr. 19. Bielefeld und Leipzig 1903.

Staupe, W.: Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter. Freiburger Dissertation. Schwerin 1912.

Stieda, Wilhelm: Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock Bd. I, Heft 2, 5, S. 29 ff.

Techen, F.: Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Aus: Hansische Geschichtsquellen N. F. 3. Lübeck 1906.

Tomföhrde, Dr. Theodor: Die Heringsfischerei an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. Archiv für Fischereigeschichte Heft 3, S. 1 ff. Berlin 1914.

Willgeroth, G.: Bilder aus Wismars Vergangenheit. Wismar im Jubiläumsjahr 1903.

Witte, Hans: Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet. 2 Bände. Wismar 1909.

Witte, Hans: Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. Stuttgart 1905.

Zastrow, Friedrich: Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer eschichtlichen Entwicklung. Archiv für Fischereigeschichte Heft 4, S. 1 ff. Berlin 1914.

Lebenslauf.

Ich bin am 11. Oktober 1876 zu Neustrelitz geboren als Tochter des Rechtsanwalts Paul Genzmer und bin evang.-luth. Konfession. Nach Besuch der Höheren Mädchenschule zu Neustrelitz von Ostern 1884 bis Ostern 1892 war ich von Ostern 1892 bis Ostern 1895 Schülerin des Lehrerinnenseminars zu Wolfenbüttel und bestand dort Ostern 1895 die Lehrerinnenprüfung für mittlere und höhere Schulen. Nach einjährigem Aufenthalt in Paris war ich als Lehrerin tätig von Michaelis 1896 bis Ostern 1900 an der Schlossschule zu Wolfenbüttel und von Neujahr 1901 bis Ostern 1903 in Barcelona.

Die folgenden Jahre waren ausgefüllt durch Reisen in Spanien, Frankreich, England und der Schweiz, dann durch jahrelange Krankheit.

Ostern 1911 bestand ich die Reifeprüfung am Gymnasium zu Neubrandenburg. Darauf studierte ich drei Semester lang in München Geschichte und romanische Philologie, dann, nach längerem Aufenthalt in Italien, in Freiburg. Hier fesselten mich besonders die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Vorlesungen von Geheimrat Professor Dr. von Below. Auf seine Anregung hin entstand vorliegende Arbeit, die mir als Dissertation bei meinem am 16. Dezember 1914 bestandenen Doktorexamen diente. Für sein freundliches Interesse und für die durch ihn erfahrene Förderung meiner Studien spreche ich ihm meinen wärmsten Dank auch an dieser Stelle aus.
